



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der eno energy GmbH | 2024

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ERWEITERUNG WINDPARK STEESOW





biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

M.Sc. Manja Rosenke
M.Sc. Rebekka Leiß
Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Frau Rieke Khan
(Projektentwicklung)

Eno energy GmbH

Kempowski-Ufer 1
18055 Rostock
Telefon: 0381/203 792-0
Telefax: 0381/203 792-101
E-Mail: info@eno-energy.com
Internet: www.eno-energy.com

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 27. Juni 2022

Projektnummer: 23_305

Bützow, den 29. Mai 2024



i.V. Dipl. Ing. Stephan Renz

INHALT

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Methodisches Vorgehen	8
1.4	Datengrundlagen	9
2	Darstellung des Eingriffs.....	10
2.1	Projektwirkungen	12
3	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung.....	14
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	14
3.2	Europäische Vogelarten.....	23
3.2.1	Brutvögel.....	23
3.2.2	Zug- und Rastvögel.....	31
4	Prüfung der Verbotstatbestände.....	33
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	33
4.1.1	Fledermäuse	33
4.1.1.1	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	33
4.1.1.2	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	35
4.1.1.3	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	37
4.1.1.4	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	39
4.1.1.5	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	41
4.1.1.6	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	43
4.1.1.7	Zweifarbflodermäus (<i>Vespertilio murinus</i>)	45
4.1.1.8	Sonstige Fledermausarten (alle Anhang IV-Arten, Mopsfledermaus, Teichfledermaus auch Anhang II)	46
4.1.2	Amphibien	48
4.1.3	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	50
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL	52
4.2.1	Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3	56
4.2.1.1	Rotmilan	56
4.2.1.2	Schwarzmilan.....	60
5	Maßnahmen	62
5.1	Generelle Maßnahmen	62
	[ÖBB] Ökologische Baubegleitung	63
5.2	Vermeidung	63

[AFB-V1] Bauzeitenregelung Fledermäuse	63
[AFB-V2] Pauschale Abschaltung für Fledermäuse	63
[AFB-V3] Bauzeitenregelung Vögel.....	64
[AFB-V4] Gehölzkontrolle	65
5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	69
6 Zusammenfassung	70
7 Quellenverzeichnis	71

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die eno energy GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Windeignungsgebiets (WEG) 30/21 „Steesow“ nach dem 3. Entwurf des RREP WM. Das WEG umfasst 458 ha aufgeteilt auf zwei Teilflächen. Der nördliche Teil befindet sich auf Acker- und Grünlandstandorten zwischen Krinitz und Hof Deibow nördlich und südlich der Lenzener Straße. Der südliche Teil befindet sich zwischen Krinitz, Zuggelrade und Steesow größtenteils östlich der Kreisstraße K 51. Beide Gebietsteile liegen im Landkreis Ludwigslust-Parchim des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Von Juli 2021 bis zum Juli 2022 erfolgten Kartierungen der Avifauna durch das Ingenieurbüro Günther. Die Institut biota GmbH wurde mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) beauftragt. In diesem soll geprüft werden, ob ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Europäischen Vogelarten zu erwarten ist. Des Weiteren werden mögliche Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und ggf. die Voraussetzung für eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geprüft. Der AFB ist Teil der notwendigen Unterlagen für das Genehmigungsverfahren und wurde im Mai 2024 an den aktuellen Planungsstand angepasst.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Verbotstatbestände auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“* oder *„aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“* (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

*„[...] Eine **Ausnahme** [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]“* (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

Es wird nachfolgend die Novellierung des BNatSchG vom 20.07.2022 (Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes, BGBl. I S. 1362) angewandt. Im vorliegenden und zu prüfenden Vorhaben der Windenergie sind insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG relevant. Mit der jüngsten Änderung kam es u.a. zur Einführung der §§ 45b und 45c BNatSchG, welche fachliche Beurteilungen im Hinblick auf den Artenschutz zum Betrieb und Repowering von Windenergieanlagen an Land geben.

Fachliche Beurteilungen, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 für kollisionsgefährdete Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen besteht, gibt § 45b BNatSchG Abs. 2 bis 5:

Demnach gelten folgende Maßgaben:

„(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1

Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. [...]

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“

1.3 Methodisches Vorgehen

Der AFB beruht auf den vorliegenden Kartierergebnissen von GÜNTHER (2022) zu Brut- und Rast- und Zugvögeln sowie einer Potentialabschätzung bezüglich der weiteren relevanten Artengruppen und Arten im Rahmen einer Vorortbegehung.

Die Ergebnisse der 2021-2022 durchgeführten Kartierungen bilden mit vorhandenen faunistischen Daten aus der Fachliteratur die Basis für eine Relevanzprüfung (siehe Kapitel 3). Darin werden die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten bestimmt, die im Weiteren aufgrund einer potentiellen Betroffenheit durch das Projekt und nachweislicher Verbreitung im Untersuchungsgebiet (UG) einer ausführlichen Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Der Untersuchungsumfang soll damit auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Habitatausstattung im UG und Lage des Eingriffsortes vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung).

Für jede im Gebiet vorkommende und entscheidungsrelevante Art bzw. nach Habitatansprüchen zusammengefasste Artengilde oder Artengruppe wird geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsgebiet) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann oder Maßnahmen notwendig werden.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind entsprechend festzulegen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Gelingt dies mit Umsetzung der Maßnahmen nicht, ist die Realisierung des Vorhabens nur über eine Ausnahmegenehmigung möglich, welche bei der Unteren Naturschutzbehörde begründet beantragt werden muss.

1.4 Datengrundlagen

Die folgenden Datenquellen wurden als Grundlage für die Erstellung des AFB verwendet:

- Horstkartierung sowie Erfassung der Brut-, Rast- und Zugvögel (GÜNTHER 2022)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands inklusive Steckbriefe der Arten. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT 2023)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2023a)
- Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2023b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2023)
- Vorortbegehung am 07.06.2023

2 Darstellung des Eingriffs

Die Errichtung von sieben WEA soll im Windeignungsgebietes 30/21 „Steesow“ nach 3. Entwurf des RREP WM (vgl. Abbildung 1) im Landkreis Ludwigslust-Parchim westlich der Ortschaft Steesow stattfinden.

Das WEG befindet sich in der in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „Südwestliche Niederungen“ und der Landschaftsbildeinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. (LUNG M-V 2023a). Prägend für das Grundmoränengebiet sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die durch zahlreiche naturnahe Feldhecken, Baumreihen, Feldgehölze und einige Kleingewässer strukturiert werden. Die Teilflächen ergeben sich aus den zwischengelagerten Waldflächen, die zu großen Teilen auch die Gebietsbegrenzungen darstellen. Auch das Umfeld des WEG ist von ausgedehnten Wäldern geprägt.

Die WEA sollen auf Acker- und Grünlandstandorten errichtet werden. Die umliegenden Ortschaften sind Krinitz im Westen, Zuggelrade im Süden, Steesow im Osten und Gorlosen im Norden. Das WEG befindet sich zwischen der westlich verlaufenden Landesstraße L 07 und der östlich gelegenen L 08. Prägend für das UG ist auch der Meynbach, der unmittelbar nördlich des WEG verläuft. Der gehölzbestandene Göbengraben überschneidet sich mit dem südöstlichen Bereich des südlichen Teileignungsgebietes. Landschaftlich ist das Gebiet weiterhin durch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen, Alleen und Baumreihen überwiegend von Nadelbäumen bestandene Forstflächen sowie Gräben gekennzeichnet (LUNG M-V 2023).

Die Erschließung der WEA erfolgt über teilversiegelte Zuwegungen. Vorgesehen sind WEA des Typs eno 160-6.0 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 6 Megawatt (MW).

Die notwendigen Verkehrsflächen werden als wassergebundene Tragdeckschicht errichtet. Auch für die Stellflächen ist die Verwendung einer sickerfähigen Trag- und Deckschicht und somit eine Teilversiegelung geplant, wohingegen die Flächen der Turmfundamente vollversiegelt werden.

Das WEG „Steesow“ befindet sich ca. 350 m vom nördlich gelegenen Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2835-303 „Meynbach bei Krinitz“ entfernt. Das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal“ erstreckt sich über 4.156 ha in drei Teilgebieten von Blievenstorf bis Grabow, weiter bis östlich von Eldena, wo es in südliche Richtung abknickt und sich südlich von Gorlosen bis westlich von Görnitz bzw. nördlich von Milow ausdehnt. Weitere Schutzgebiete werden an dieser Stelle aufgrund der großen Abstände zu den WEA nicht dargestellt.

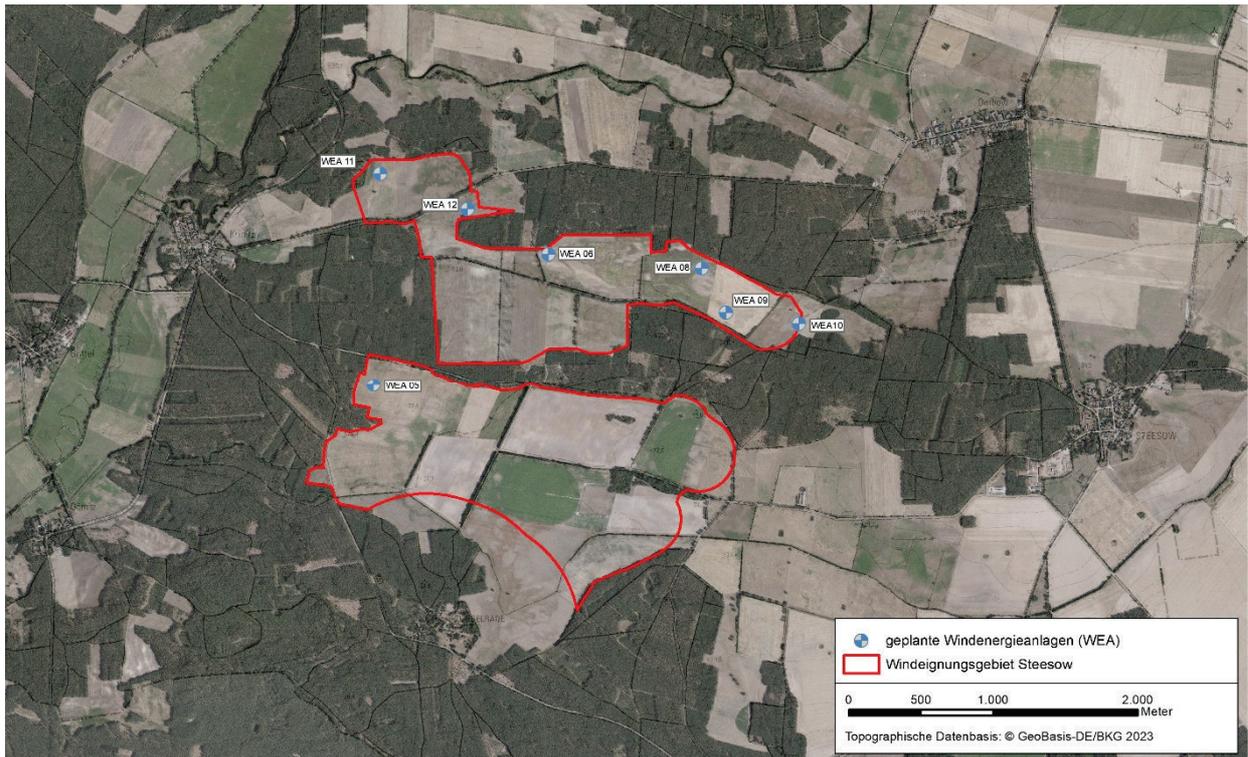


Abbildung 1: Lage der geplanten Windenergieanlagen in den beiden Teilflächen des Windeignungsgebietes

Geplant sind sechs Windenergieanlagen im nördlichen und eine WEA in der südlichen Teilfläche. Die genaue Verortung ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA wird eine Zuwegung notwendig, die als Schotterweg ausgeführt wird. Darüber hinaus wird für jede WEA eine Kranstellfläche hergestellt. Weitere temporäre Bereiche zur Materialanlieferung sowie Ablage werden zum Teil als Schotterflächen ausgeführt und zum Teil mit Platten ausgelegt. Eingriffe in Gehölze sind im Zuge der Erschließung notwendig. Für die Zuwegung zu WEA 5, 6, 11 und 12 sind Gehölzeingriffe kleinen Umfangs vorgesehen. Eine Besonderheit stellt die Zuwegungsplanung zur WEA 8 bis 10 dar, die durch den nördlich des WEG befindlichen Waldbereich verläuft.

Tabelle 1: Standort und Position der geplanten WEA

#	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (UTM ETRS 89)	
WEA 05	Krinitz	1	3/3	263.911	5.895.728
WEA 06	Krinitz	3	39	265.090	5.896.560
WEA 08	Dreibow	1	3	266.180	5.896.546
WEA 09	Dreibow	1	2/1	266.349	5.896.240
WEA 10	Steosow	1	46/1	266.853	5.896.162
WEA 11	Krinitz	2	24	263.957	5.897.204
WEA 12	Krinitz	2	44	264.636	5.897.011

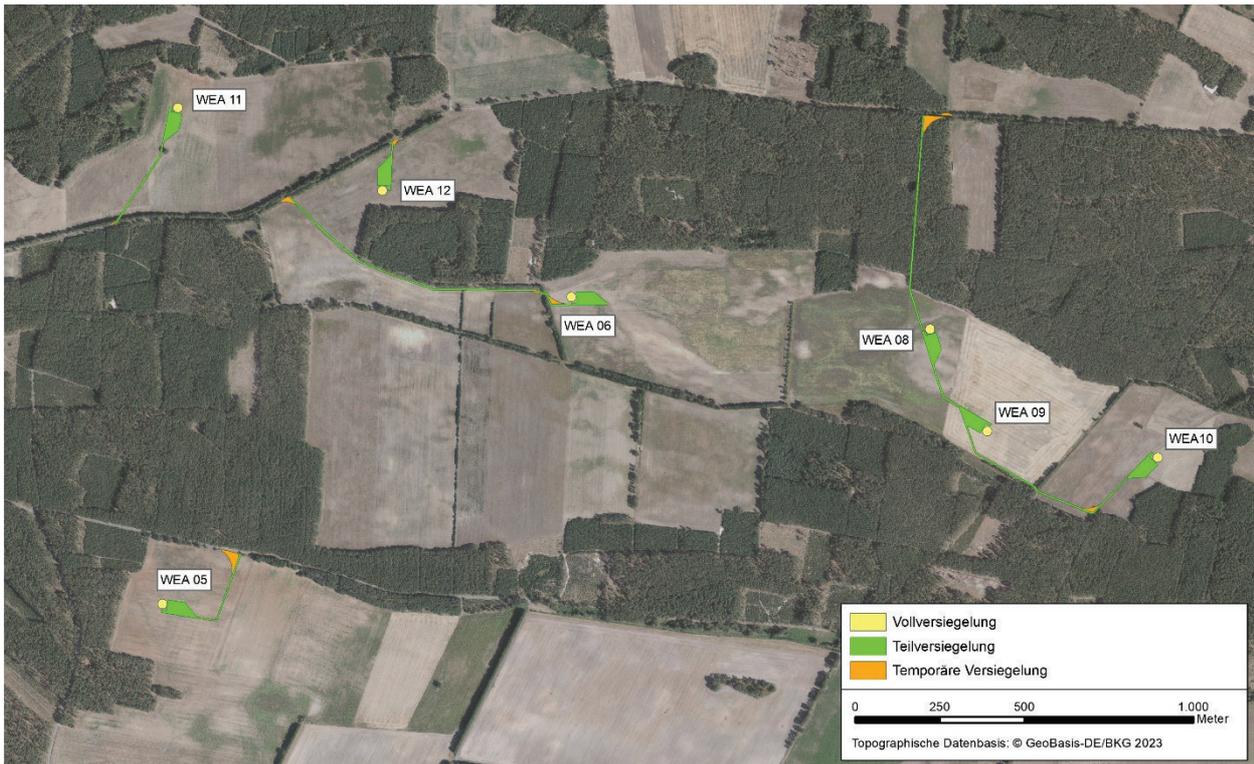


Abbildung 2: Übersicht über die Versiegelungsflächen

2.1 Projektwirkungen

Hinsichtlich der Projektwirkungen erfolgt eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens (siehe Tabelle 2). Die baubedingten Wirkungen bleiben auf die Erschließungswege und die Baubereiche als direkte Einwirkbereiche beschränkt (Zuwegungen, Kranstell- und Lagerflächen). Die anlagebedingten Wirkungen umfassen den von den Anlagenstandorten überlagerten Bereich. Die betriebsbedingten Wirkungen (u.a. Rotordrehungen, Licht- und Geräuschemissionen) sind weitreichenderen Ausmaßes. Insbesondere für Vögel und Fledermäuse besteht die Gefahr des Schlagopferrisikos während des WEA-Betriebs.

Tabelle 2: Wirkfaktoren mit Auswirkungsart und möglichen Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	mögliche Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme	x			Temporäre Habitatveränderung durch die Anlage von teilversiegelten oder Erschließungswegen und Schwenkbereichen sowie Lagerflächen
		x	x	Dauerhafte Habitatveränderung durch die Anlage von teilversiegelten Erschließungswegen und Unterhaltungsflächen
			x	Vollversiegelung durch WEA-Fundamente (Habitatverlust)

Wirkfaktoren	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	mögliche Beeinträchtigungen	
	x			vorübergehender Verlust von Vegetation im Bereich der Baustelleneinrichtungen	
	x			Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen	
	x	x		Bodenverdichtungen durch Baumaschinen	
Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen	x		x	temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen	
	x	x		vorübergehende Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	
	x	x		Störungen durch Schall, Erschütterungen	
	x			potenzielle Stoffeinträge im Bereich der Baustellen und Lagereinrichtungen	
			x	x	visuelle Störwirkungen von Zugvögeln und Fledermäusen durch Nachtbefeuerung und Rotorbewegung sowie Schlag Schatten
			x		Verschattung von Habitaten
Barriere- / Zerschneidungswirkungen		x		Zerschneidungs- und Barrierewirkung für Habitate einer Art sowie artübergreifende Wirkungen	
Kollisionsgefahr			x	Schlagopferisiko von Fledermäusen an den Rotoren auf Jagd- und Transferflügen	
			x	Barotraumagefahr für Fledermäuse und Vögel aufgrund der Druckunterschiede durch die Rotorbewegung	
			x	Kollisionsrisiko von Vögeln an den Rotoren bei Jagd- und Transferflügen	

3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Es fanden Kartierungen für die Avifauna statt (vgl. GÜNTHER [2022]). Alle weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-RL werden einer Potentialabschätzung unterzogen. Die Relevanzprüfung umfasst die Prüfung der Verbreitung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsraum sowie die Abschätzung von möglichen Beeinträchtigungen auf diese Arten bzw. Artengruppen oder Artengilden (nach FROELICH & SPORBECK 2010). In der Relevanzprüfung aufgeführt werden nur Arten, deren Verbreitung im UG und der näheren Umgebung nachgewiesen ist (BFN [2023], LUNG M-V [2023a], DGHT [2023]). Als für das Projekt betrachtungsrelevant gelten für die weitere Betrachtung lediglich nachweislich vorkommende und potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigte Arten.

Um eine fundierte Betrachtung der Schutzgüter vornehmen zu können, ist es vorher notwendig, je nach artspezifischen Habitatansprüchen und Verhaltensweisen, die Untersuchungsräume der relevanten Arten und Artengilden abzugrenzen. Für Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien wird ein Untersuchungsraum von 500 m festgelegt.

Für Biber und Fischotter wird eine bestandsdatengebundene Betrachtung durchgeführt. Für die Fledermäuse wird in Bezug auf die Jagd- und Leitstrukturen ein Untersuchungsraum von 250 m um die WEA angenommen, sofern keine bedeutenden Gewässer im Umfeld der WEA vorhanden sind. Andernfalls gilt ein 500 m-Radius um die WEA. Dieses ist auch für die Untersuchung der Quartierstrukturen anzusetzen (s. LUNG M-V 2016b). Für die vorliegende Planung sind bedeutende (Stillgewässer > 5 ha oder Gewässerkomplexe) auszuschließen.

Die Untersuchungsgebiete der Vögel werden je nach Art unterteilt. Im 300 m Umkreis um die WEA erfolgt die Betrachtung der Brutvögel. Die Horstkartierung sowie die Kartierung von Zug- und Rastvögeln wurde in einem UG von 3.000 m um den östlichen Teil des oberen WEG vorgenommen. Eine genaue Darlegung erfolgt im Kapitel 3.2.

Tabelle 3: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Legende: aP=artenschutzrechtliche Prüfung; UG = Untersuchungsgebiet; dunkelgrau hervorgehoben – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen, artenschutzrechtliche Prüfung (aP) erforderlich

Art / Gilde	Vorkommen/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Relevanz aP
Farn- und Blütenpflanzen: Verbreitung nach BFN (2019), Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2023) und LUNG M-V (2023b)			
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	enge Bindung an wechselfeuchte Standorte, in M-V nur noch im Ückermarkischen Hügelland vorkommend, demnach keine Vorkommen im Planungsraum	keine	nein
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	besiedelt Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG, keine Vorkommen im Planungsraum	keine	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Vorkommen in M-V in Hangwäldern der Steilküste, sonst in lichten Wäldern mit	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
	Nadelholzbestand, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen		
Sand-Silberschärte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	Vorkommen an Kiefernlichtungen oder sonnige Dünenrasen gebunden, Vorkommen in M-V nur noch im Mecklenburgischen Elbetal, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sumpf-Glanzkräuter (<i>Liparis loeselii</i>)	besiedelt Flach- und Zwischenmoore sowie, kalkreiche Moore und Dünentäler, keine hinreichenden Habitatbedingungen im Planungsraum	keine	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natas</i>)	besiedelt flach überschwemmte oder trocken gefallen Uferbereiche von nährstoffarmen Stand- oder langsamen Fließgewässern, keine hinreichenden Habitatbedingungen im Planungsraum	keine	nein
Säugetiere: sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BFN (2019), LUNG M-V (2023a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2023) und LUNG M-V (2023b)			
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	bevorzugt Baumquartiere in Altbaumbeständen von Laubwäldern, aber auch Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder und Einzelbaumbestände in Siedlungen, nutzt diverse Jagdhabitats wie Städte, Laubwälder nahe Gewässern	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	bevorzugt Waldhabitats unterschiedlicher Ausprägung, nutzt Baum- und Gebäudequartiere, zu Jagdräumen zählen Wälder, Gebüschgruppen, Parks, Friedhöfe, Gärten, Wiesen	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Jagdhabitats im Offenland mit Gehölzstrukturen oder an Straßenlaternen	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	besiedelt Wälder, Parks, Obstwiesen und gehölzreiche Bäche und Feuchtgebiete sowie im Speziellen Kuhställe	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Vorkommen in trocken warmen landwirtschaftlich geprägten Bereichen des Hügellandes, Jagdgebiete sind Gehölzränder, Wälder, Obstgärten, nachgewiesene Verbreitung in Weinanbauregionen, Einzelnachweis für M-V im Südwesten bei Lübtheen	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Quartiere sowohl in Gebäuden z.B. Dachstühlen, als auch in Bäumen, Jagd in lichten Wäldern und in Feuchtgebieten sowie an Gewässern	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja

Art / Gilde	Vorkommen/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	vorzugsweise Gebäudequartiere in Dachböden und Kirchen oder exponierten Gebäuden, Jagdhabitats in Wäldern	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Siedlungsfledermaus mit ebenso Quartiernutzung in Baumhöhlen oder Borkenspalten in Wäldern, Jagd in kleinräumig gegliederter Landschaft, im Wald und an Fließgewässern, seltene Art	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Bevorzugt Laubwälder, seltener werden auch Nadelwälder und Gebäude besiedelt, seltene Art, Hauptverbreitungsgebiet südlich von M-V	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Bindung an Waldhabitats und dessen Umland, nutzt vorzugsweise Baumquartiere in dichten Laubwäldern	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Bindung an wassernahe Lebensräume, präferiert Auwälder als Quartier- und Jagdhabitats, gewässernahe und naturnahe Landschaften dienen der Art als Lebensraum	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	Quartiere in Gebäuden. Jagd in Gewässer- und waldreichen Gebieten, keine Vorkommen zu erwarten, Hauptverbreitungsgebiete außerhalb des Planungsraumes	keine	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	bevorzugt unterschiedliche Arten von Wäldern mit Gewässern, Quartiere vorzugsweise in Bäumen, Jagd auch in Siedlungsbereichen in Parks, an Hecken und Straßenlaternen	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	seltene Art, als Jagdhabitats dienen größere stehende und langsam fließende Gewässer sowie Waldränder	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Quartiere vorzugsweise in Bäumen, Jagdgebiete sind vornehmlich Wasserflächen mit Gehölzstrukturen oder in Waldnähe	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Zweifarbflödermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	Siedlungsfledermaus, bezieht Spaltenquartiere in Gebäuden, Jagd über und an Gewässern sowie im siedlungsnahen Offenland, In M-V Vorkommen sporadisch und in Form von Einzeltieren	nein, keine hinreichenden Habitatbedingungen	ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	ubiquitäre, weit verbreitete Art, Jagd und Quartiere sowohl in Siedlungen, als auch in Wäldern, an Hecken, Weiden und Äckern ebenfalls anzutreffen	ja, potentiell bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja

Art / Gilde	Vorkommen/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>)	Vorkommen nach BFN in Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern	keine	nein
Biber (<i>Castor fiber</i>)	An Still- und Fließgewässern mit Ufergehölzen zu finden keine Hinweise auf aktuelle Besiedlung, keine bekannten Reviere im Planungsraum, aber im Elde-Seitenkanal in ca. 4,8 km Entfernung (LUNG M-V 2023a)	potenziell auch Besiedlung des Meynbaches oder der Alten Elde möglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten, temporäre Störungen durch Bauarbeiten führen zum Meideverhalten des Eingriffsbereiches, das Eintreten von Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen, da der Biber keine Habitate mit Eignung als Fortpflanzungsstätte im UG vorfindet und eine Vergrämung auf potentieller Durchwanderung keine signifikante Beeinträchtigung darstellt	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Abwechslungsreiche Still- und Fließgewässer mit gegliederten Ufern und wechselnd steilen und flachen Böschungen, an störungsarme Wurfplätze gebunden 1 Fischottertotfund aus dem Jahr 2006 in Grittel (ca. 3 km entfernt), gesamter Planungsraum als Verbreitungsgebiet ausgewiesen	potenziell auch Besiedlung des Meynbaches oder der Alten Elde möglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten, temporäre Störungen durch Bauarbeiten führen zum Meideverhalten des Eingriffsbereiches, das Eintreten von Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen, da der Fischotter keine Habitate mit Eignung als Fortpflanzungsstätte im UG vorfindet und eine Vergrämung auf potentieller Durchwanderung keine signifikante Beeinträchtigung darstellt	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	potenziell im gesamten Bundesland vorkommend, nachweisliche Territorien in Grabow (Rudel mit 5 Welpen) und Ferbitz im nördlichen Brandenburg (Rudel mit 5 Welpen) (DBBW 2023)	potenziell aufgrund großer Aktionsradien, aber Störungen durch temporären Baustellenverkehr und Bautätigkeiten sind auszuschließen, da ein arttypisches Ausweichverhalten im großen Wanderterritorium hervorgerufen wird und die Art ohnehin als stark mobil und dem Menschen gegenüber scheu eingestuft wird	nein

Art / Gilde	Vorkommen/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	nein nach LUNG M-V (2023b) kein Vorkom- men im Planungsraum	keine	nein
Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, Pla- nungsraum außerhalb geeigneter Habi- tate	keine	nein
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, Pla- nungsraum außerhalb geeigneter Habi- tate	keine	nein
Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, Pla- nungsraum außerhalb geeigneter Habi- tate	keine	nein
Reptilien: Verbreitung und Habitatansprüche nach BFN (2019), DGHT (2023) und LUNG M-V (2023b)			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	flächendeckende Verbreitung in M-V, die Art präferiert halboffene, sonnenexpo- nierte Landschaften mit grabbarem Sub- strat und Kleinstrukturen; z.B. Trockenra- sen und Bahndämme	potentielles Habitat auf Sandmagerrasenfläche	ja
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	nein vornehmlich in mosaikartigen Landscap- ten mit offenen, krautigen und gehölzdo- minierenden Strukturen (u.a. Randberei- che von Wäldern und Mooren); keine Vorkommen im Planungsraum	keine	nein
Europäische Sumpf- schildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nein besiedelt stark verkrutete Stillgewässer mit schlammigen Bodengrund und Totholz sowie Trockenrasen und Sanddünen zur Eiablage keine geeigneten Habitatbedingungen im Planungsraum	keine	nein
Amphibien: Verbreitung nach LUNG M-V (2023a) Vorkommen und Habitatansprüche nach DGHT (2022)			
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	ja die Art besiedelt stehende, flache und be- sonnte kleine bis mittelgroße Gewässer mit guter Wasserqualität	keine	nein
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	ja besiedelt dauerhaft wasserführende tiefe, pflanzenreiche und sonnenexponierte Still- gewässer mit Nähe zu Laub- und Misch- wald; Durchwanderung des Planungsrau- mes nicht auszuschließen, Nachweis im	potentiell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenver- kehr während saisonaler	ja

Art / Gilde	Vorkommen/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
	nördlichen Teileignungsgebiet an südwestlicher WEG-Grenze (LUNG M-V 2023a)	Wanderungen und potentielle Laichhabitats nicht auszuschließen	
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	ja bevorzugt werden pflanzenreiche Moorgewässer, Gräben sowie Auengewässer nahe sandigen Waldgebieten als Winterhabitate keine nachweislichen Vorkommen im Planungsraum (LUNG M-V 2023) Durchwanderung des Planungsraumes nicht auszuschließen	potentiell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler Wanderungen und potentielle Laichhabitats nicht auszuschließen	ja
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	ja bevorzugt in sandigen Landschaften im Einzugsbereich größerer Flüsse, Laichgewässer sind große, gut besonnte Gewässer, Nachweis 2007 im Waldgebiet westlich von Steesow (LUNG M-V 2023a) Durchwanderung des Planungsraumes nicht auszuschließen	potentiell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler Wanderungen und potentielle Laichhabitats nicht auszuschließen	ja
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein besiedelt offene, vegetationsarme Trockenbiotope mit sandigen Böden und strukturreichem Umland, temporären Wasserflächen sowie Flach- und Kleingewässer werden zur Reproduktion genutzt keine nachweislichen Vorkommen im Planungsraum (LUNG M-V 2023) Durchwanderung des Planungsraumes nicht auszuschließen	potentiell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler Wanderungen und potentielle Laichhabitats nicht auszuschließen	ja
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	ja die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruchwälder, Moorgebiete, Nasswiesen, Auengebiete) aber auch Kiefernforste; Nachweis 2007 im Waldgebiet westlich von Steesow (LUNG M-V 2023a) Durchwanderung des Planungsraumes nicht auszuschließen	potentiell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler Wanderungen und potentielle Laichhabitats nicht auszuschließen	ja
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	ja bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen, Überschwemmungsgebiete und Feldsölle keine nachweislichen Vorkommen im Planungsraum (LUNG M-V 2023)	potentiell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenverkehr während saisonaler	ja

Art / Gilde	Vorkommen/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
	Durchwanderung des Planungsraumes nicht auszuschließen	Wanderungen und potenti- elle Laichhabitats nicht aus- zuschließen	
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein die Art ist an gewässerreiche Laub- mischwälder gebunden, besonnte Kleinge- wässer und Gräben mit Flachwasserzonen dienen als Laichhabitat; Durchwanderung des Planungsraumes nicht auszuschließen	potentiell Tötung/ Verletzung durch temporären Baustellenver- kehr während saisonaler Wanderungen und potenti- elle Laichhabitats nicht aus- zuschließen	ja
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein in anthropogen geprägten Habitaten wie Kiesgruben anzutreffen, vegetationsarme Ruderalflächen wie Bahndämme gehören ebenfalls zu Habitaten, Laichgewässer sind schnell erwärmende temporäre Still- gewässer keine Vorkommen im UG	keine Aufgrund fehlender entspre- chender Habitatansprüche auszuschließen	nein
Fische: Verbreitung nach BFN (2019), Vorkommen nach LUNG M-V (2023b)			
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	nein keine bekannten Vorkommen, keine Habi- tats im Betrachtungsraum	keine	nein
Störe (<i>Acipenser</i> sp.)	nein keine bekannten Vorkommen, keine Habi- tats im Betrachtungsraum	keine	nein
Insekten			
Käfer: sofern nicht anders angegeben ,Verbreitung nach BFN (2019), LUNG M-V (2023a), Vorkommen und Habi- tatsansprüche nach BFN (2023) und LUNG M-V (2023b)			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	nein, Verbreitung im südlichen M-V besiedelt permanent wasserführende grö- ßere Stillgewässer; Verbreitungsgebiete außerhalb des Planungsraumes	keine	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	ja Bindung an Altbaumbestände mit großem Mulmkörper	in Waldbereichen und weite- ren Gehölbereichen mit Alt- baumbeständen ja	ja
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	ja Bindung an alte Baumbestände	In Waldbereichen und weite- ren Gehölbereichen mit Alt- baumbeständen ja	ja
Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein Moorgewässer mit breitem Verlandungs- gürtel,keine Habitatbedingungen im Pla- nungsraum	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Libellen sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BFN (2019), LUNG M-V (2023a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2023) und LUNG M-V (2023b)			
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	kein Vorkommen nach Verbreitungskarte (BFN 2019) besiedelt vorzugweise strömungsberuhigte Bereiche von Fließgewässern mit feinsandigem Sediment	Potentielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund Habitatansprüche nicht in Gänze auszuschließen keine Beeinträchtigung, da kein Eingriff in Gewässer stattfindet	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	kein Vorkommen nach Verbreitungskarte (BFN 2019) mesotrophe Gewässer mittlerer Trophie,	Potentielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund Habitatansprüche nicht in Gänze auszuschließen keine Beeinträchtigung, da kein Eingriff in Gewässer stattfindet	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	kein Vorkommen nach Verbreitungskarte (BFN 2019) besiedelt unterschiedliche Stillgewässertypen wie Tümpel, Gräben, Torfstiche	Potentielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund Habitatansprüche nicht in Gänze auszuschließen keine Beeinträchtigung, da kein Eingriff in Gewässer stattfindet	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein (BFN 2019) besiedelt saure Moorkolke und Torfstiche mit Tauchflurelementen	keine	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	kein Vorkommen nach Verbreitungskarte (BFN 2019) besiedelt sonnenexponierte und flache Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichbeständen	Potentielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund Habitatansprüche nicht in Gänze auszuschließen keine Beeinträchtigung, da kein Eingriff in Gewässer stattfindet	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	kein Vorkommen nach Verbreitungskarte (BFN 2019) besiedelt vorzugweise Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen nahe Rieden, Hochstaudenfluren und Waldrändern	Potentielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund Habitatansprüche nicht in Gänze auszuschließen keine Beeinträchtigung, da kein Eingriff in Gewässer stattfindet	nein
Falter sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BFN (2019), LUNG M-V (2023a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2023) und LUNG M-V (2023b)			
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein besiedelt verschiedene Moorlebensräume; kein Vorkommen im Planungsraum	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	ja bevorzugt natürliche Überflutungsräume mit Beständen des Fluss-Ampfers; keine hinreichenden Habitatbedingungen	Potentielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund Ha- bitatansprüche nicht in Gänze auszuschließen keine Beeinträchtigung, da kein Eingriff in Gewässerbe- reiche stattfindet	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	nein besiedelt u.a. die Uferstrukturen von Grä- ben und Fließgewässern mit Weiden- röschen-Arten; keine hinreichenden Habitatbedingungen	Potentielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund Ha- bitatansprüche nicht in Gänze auszuschließen keine Beeinträchtigung, da kein Eingriff in Gewässerbe- reiche stattfindet	nein
Mollusken: sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach LUNG M-V (2023a), Vorkommen und Habitatansprüche nach LUNG M-V (2023b)			
Zierliche Tellerschne- cke (<i>Anisus vorticulus</i>)	ja besiedelt klare, stehende Gewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegeta- tion, keine geeigneten Habitatbedingun- gen im Planungsraum	Potentielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund Ha- bitatansprüche nicht in Gänze auszuschließen keine Beeinträchtigung, da kein Eingriff in Gewässerbe- reiche stattfindet	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	ja besiedelt saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechs- lungsreichen Ufern, keine Verbreitung im Planungsraum, keine Habitate im Pla- nungsraum	Potentielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund Ha- bitatansprüche nicht in Gänze auszuschließen keine Beeinträchtigung, da kein Eingriff in Gewässerbe- reiche stattfindet	nein

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Brutvögel

Folgend in Tabelle 4 sind alle im Gebiet kartierten Vogelarten aufgelistet und hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch Projektwirkungen eingestuft. Bei den Erfassungen 2021/ 2022 (GÜNTHER 2022) wurden insgesamt 48 Arten erfasst. Die Kartierungen beziehen sich auf Das UG um die WEA 8-10. Da WEA 6, 5, 11 und 12 auf Flächen mit vergleichbaren Habitatbedingungen geplant sind, ist auch für den gesamten UG von dem Artenspektrum auszugehen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten)

Legende: VSRL Anh. 1 = Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1; RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014), RL Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Deutscher Name	Brutreviere	VSRL Anh. 1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	13	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	1	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen ([AFB-CEF2])
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	25	-	V	3	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden

Deutscher Name	Brutreviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	9	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle ([AFB-V4]) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen ([AFB-CEF2])
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	3	-	2	3	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	62	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Buntspecht (<i>Picoides major</i>)	3	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle ([AFB-V4]) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen ([AFB-CEF2])
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	2	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	4	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle ([AFB-V4]) vermieden

Deutscher Name	Brutreviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	23	-	3	3	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	9	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	13	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	10	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen ([AFB-CEF2])
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	14	-	V	V	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	7	-	3	V	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	13	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungssreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden

Deutscher Name	Brutreviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	1	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	14	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen (IAFB-CEF1)
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	19	x	V	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	1	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	2	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen (IAFB-CEF2)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	21	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen (IAFB-CEF2)

Deutscher Name	Brutreviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	7	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	23	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	10	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Mönchsgasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	12	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)	1	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	4	x	-	V	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Nilgans (<i>Botaurus stellaris</i>)	2	-	-	-	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden

Deutscher Name	Brutreviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	14	x	2	3	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle (IAFB-V4) vermieden
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	5	-	V	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle (IAFB-V4) vermieden
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	1	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle (IAFB-V4) vermieden
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	20	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle (IAFB-V4) vermieden
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	6	x	V	V	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle (IAFB-V4) vermieden Kollisionsrisiko mit den WEA
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1	x	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle (IAFB-V4) vermieden Kollisionsrisiko mit den WEA
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	1	x	*	1	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölkontrolle (IAFB-V4) vermieden Kollisionsrisiko mit den WEA

Deutscher Name	Brutreviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	5	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	-	3	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen ([AFB-CEF2])
Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)	7	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen ([AFB-CEF2])
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	11	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen ([AFB-CEF2])
Wachtel (<i>Cortunix cortunix</i>)	5	-	V	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	4	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung ([AFB-V3]) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle ([AFB-V4]) vermieden

Deutscher Name	Brutreviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	2	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	2	-	*	V	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden und potentiell notwendiger Ausgleich erfolgt über Anbringen von Kästen (IAFB-CEF2)
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	7	-	*	V	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	2	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	2	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	5	-	*	*	Störungen durch Lärm, Staub, Schadstoffe und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten werden mit der Bauzeitenregelung (IAFB-V3) vermieden potentielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird mit Gehölzkontrolle (IAFB-V4) vermieden

Für die Brutvogelarten, die lediglich von temporären Störwirkungen betroffen sind, können Verbotstatbestände ohne nähere Betrachtung mit einer Bauzeitenregelung [AFB-V3] ausgeschlossen werden. Für Brutvögel mit Fortpflanzungsstätten in Gehölzen (Baum-, Buschbrüter) kann es neben den baubedingten Störwirkungen zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen, weshalb eine weitere Maßnahme [AFB-V4 Gehölzkontrolle] notwendig ist, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Für Höhlenbrüter wird zudem der Ersatz der Fortpflanzungsstätten erforderlich [AFB-CEF-1]. Mit dem Anbringen von Höhlenkästen erfolgt der Ausgleich von Fortpflanzungsstätten. Für die Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Wiesenschafstelze) erfolgt eine Betrachtung als Gilde. Die Großvögel werden aufgrund ihrer spezifischen Untersuchungsradien und Bindung an umliegende Nahrungshabitate einer einzelnen Betroffenheitsprüfung unterzogen. Laut BNatSchG sind zwei der kartierten Großvogelarten als kollisionsgefährdet eingestuft. Der Rotmilan hat insgesamt sechs kartierte Horste im WEA-Umfeld. Davon überschneiden sich die zentralen Prüfbereiche von drei Horsten mit den geplanten Anlagenstandorten. Außerdem liegen alle geplanten WEA im erweiterten Prüfbereich der Horste. Ein Schwarzmilanhorst wurde im nordöstlichen Waldbereich in ca. 1.100 m Entfernung zu den WEA aufgenommen und befindet sich damit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs.

Für die erfassten Arten sind folgende Untersuchungsradien angewandt worden:

Tabelle 5: Untersuchungsradien der zu betrachtenden Vogelarten

Untersuchungsradius	zu betrachtende Arten	Quelle
300 m	alle Brutvögel	GÜNTHER (2022)
3.000 m	Großvögel	GÜNTHER (2022)
10.000 m	Großvögel	LUNG M-V (2023a)

Tabelle 6: Prüfbereiche der kartierten kollisionsgefährdeten Großvogelarten nach BNatSchG Anlage 1 zu §45b mit Brutnachweis im Planungsraum

Großvogelart	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Rotmilan	1.200 m	3.500 m
Schwarzmilan	1.000 m	2.500 m

3.2.2 Zug- und Rastvögel

Die Relevanzprüfung in Bezug auf die Zug- und Rastvögel wird unter Verwendung der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB) des LUNG M-V (LUNG M-V 2016a) durchgeführt.

Tabelle 7: Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel auf Grundlage der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a)

Art / Artengruppe	Abfrage von Raststätten, Vogelzugleitlinien beim LUNG im Radius von ... km um die WEA-Standorte	Ergebnisse
Vogelzugleitlinien	an geplanten WEA-Standorten	Kategorie B: kein Verstoß gegenüber Tötungsverbot, da Zone A freigehalten wird (LUNG M-V 2023).
Schlaf- und Tagesruheplätze der Rast- und Überwinterungsvögel (Kranich, Gänse)	3 km zu Schlafplätzen der Kategorie A und A* 500 m zu Schlafplätzen Kategorie B, C und D	Die nächstgelegenen Schlafplätze befinden sich außerhalb der Landesgrenzen im nördlichen Brandenburg.

Art / Artengruppe	Abfrage von Raststätten, Vogelzugleitlinien beim LUNG im Radius von ... km um die WEA-Standorte	Ergebnisse
		burg > 6km entfernt (LUNG M-V 2023).
Nahrungsgebiete der Rast- und Überwinterungsvögel	an geplanten WEA-Standorten	Von Milow über Deibow und Steesow erstreckt sich bis nördlich von Gorchin ein 528 ha großes Landrastgebiet der Stufe 3 mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als stark frequentiertes oder bedeutendes Nahrungs- oder Ruhegebiet außerhalb der geplanten WEA-Standorte (LUNG M-V 2023).

Bei der Erfassung durch das Büro GÜNTHER (2022) wurden zehn Greifvogelarten als Nahrungsgäste und weitere überfliegende Arten als Zugvögel festgestellt. Besonders häufig wurde das Gebiet von Wildgänsen in größeren Trupps überflogen, wobei die Überflughöhe größtenteils bei ca. 200 m lag. Auch Kornweihe und Kranich wurden vielfach gesichtet. In geringerer Anzahl, aber regelmäßig, wurden Rotmilan und Mäusebussard aufgenommen. Zu den Rast- und Überwinterungsarten zählen Kranich, Mäusebussard, Raubwürger, Rotmilan, Singschwan, Turmfalke, Weißstorch, Weißwangengans und Wildgänse. Insgesamt wurden von Juli 2021 bis April 2022 18 Begehungen durchgeführt.

Ein Verstoß gegenüber dem Tötungsverbot sowie dem Schädigungsverbot ist aufgrund der Lage außerhalb der Vogelzugleitlinien A, der Entfernung von > 3 km zu Schlaf- und Tagesruheplätzen, zu Nahrungsgebieten der Stufe 4 und den fehlenden potentiellen Flugrouten in diese Gebiete nicht gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

4 Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Fledermäuse

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände der Fledermäuse wird für die Arten mit hoher Schlagopfergefährdung eine artspezifische Betrachtung durchgeführt. Alle weiteren Arten werden zusammengefasst bewertet.

4.1.1.1 Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutzstatus	
FFH-RL Anhang IV	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Von einem Vorkommen im UR ist potentiell auszugehen. Quartierstrukturen befinden sich möglicherweise in den umliegenden Siedlungsbereichen und vereinzelt in Gehölzen. Eine Nutzung des Planungsraumes ist lediglich auf Transferflügen zu Jagd- und Nahrungsgebieten anzunehmen.	
Abgrenzung der lokalen Population: Aussagen zur lokalen Population können aufgrund fehlender Kartierdaten nicht erfolgen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung
[AFB-V1]	Bauzeitenregelung Fledermäuse
[AFB-V2]	Pauschale Abschaltung
[AFB-V4]	Gehölzkontrolle
[AFB-CEF1]	Anbringen von Fledermausquartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während des Baubetriebs besteht ein geringes Restrisiko der Kollision mit Baumaschinen und Baufahrzeugen. Mit der Festlegung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) ist mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage, ihre Flugrouten entsprechend anzupassen, sodass die WEA umfliegen werden.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) den Tötungstatbestand auslösen. Insbesondere die Arten Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner sowie Großer Abendsegler und die Pipistrellusarten gelten aufgrund ihrer Flughöhen und ihres Flugverhaltens als besonders schlagopfergefährdet. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da im Rahmen der Erschließung der WEA, insbesondere der WEA 8, in Gehölzstrukturen (Wald) eingegriffen wird, sind Störungen in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht in potentiellen Gehölzquartieren nicht auszuschließen. Auch für die weiteren Zuwegungen sind möglicherweise Eingriffe in Gehölze notwendig. Mit der Bauzeitenregelung für Vögel mit Ausschluss der Bauarbeiten zur Brutzeit von 01. März bis 31. August wird auch der Zeitraum der Besiedlung von Wochenstuben abgedeckt und Störungen für Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Die [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) enthält demnach der Vollständigkeit halber eine entsprechende Ergänzung zum Ausschluss von Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Mai- 31. August. Störungen für adulte Tiere in möglichen Winterquartieren durch Gebietsbefahrung werden aufgrund der temporären Wirksamkeit der Störung und Nutzung bereits vorhandener Wegstrukturen mit Vorbelastung als nicht signifikant angesehen.
Anlagebedingt	Signifikante Störungen durch die WEA sind auch im Rahmen der Abwandlung von Flugrouten nicht zu erwarten.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) Verbotstatbestände auslösen. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Störung durch die Rotorbewegung zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Demzufolge sind Schädigungstatbestände in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich und nur über eine Gehölzkontrolle [AFB-V4] zu vermeiden. Ein Ausgleich der potentiellen Quartierverluste erfolgt mit Umsetzung einer CEF-Maßnahme [CEF-1].
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen durch sporadische Gebietsbefahrungen im Rahmen von Wartungsarbeiten und betriebsbedingte Geräusche und optische Störungen durch die Rotorbewegung erreichen kein Signifikanzniveau, was in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Verbotstatbeständen führt.

4.1.1.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutzstatus	
FFH-RL Anhang IV	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Von einem Vorkommen im UG ist potentiell auszugehen. Quartierstrukturen befinden sich potentiell in den Gehölzen im und um den Planungsraum. Die Waldränder und Gehölzreihen werden für Jagd- und Nahrungsflüge genutzt. Auch Transferflüge sind im Planungsraum anzunehmen.	
Abgrenzung der lokalen Population: Aussagen zur lokalen Population können aufgrund fehlender Kartierdaten nicht erfolgen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung
[AFB-V1]	Bauzeitenregelung Fledermäuse
[AFB-V2]	Pauschale Abschaltung
[AFB-V4]	Gehölzkontrolle
[AFB-CEF1]	Anbringen von Fledermausquartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	

<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während des Baubetriebs besteht ein geringes Restrisiko der Kollision mit Baumaschinen und Baufahrzeugen. Mit der Festlegung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) ist mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage ihre Flugrouten entsprechend anzupassen, sodass die WEA umflogen werden.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) den Tötungstatbestand auslösen. Insbesondere die Arten Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner sowie Großer Abendsegler und die Pipistrellusarten gelten aufgrund ihrer Flughöhen und ihres Flugverhaltens als besonders schlagopfergefährdet. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da im Rahmen der Erschließung der WEA, insbesondere der WEA 8, in Gehölzstrukturen (Wald) eingegriffen wird, sind Störungen in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht in potentiellen Gehölzquartieren nicht auszuschließen. Auch für die weiteren Zuwegungen sind möglicherweise Eingriffe in Gehölze notwendig. Mit der Bauzeitenregelung für Vögel mit Ausschluss der Bauarbeiten zur Brutzeit von 01. März bis 31. August wird auch der Zeitraum der Besiedlung von Wochenstuben abgedeckt und Störungen für Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Die [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) enthält demnach der Vollständigkeit halber eine entsprechende Ergänzung zum Ausschluss von Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Mai- 31. August. Störungen für adulte Tiere in möglichen Winterquartieren durch Gebietsbefahrung werden aufgrund der temporären Wirksamkeit der Störung und Nutzung bereits vorhandener Wegstrukturen mit Vorbelastung als nicht signifikant angesehen.
Anlagebedingt	Signifikante Störungen durch die WEA sind auch im Rahmen der Abwandlung von Flugrouten nicht zu erwarten.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) Verbotstatbestände auslösen. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Störung durch die Rotorbewegung zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	

Baubedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des Untersuchungsraumes nicht auszuschließen. Demzufolge sind Schädigungstatbestände in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich und nur über eine Gehölzkontrolle [AFB-V4] zu vermeiden. Ein Ausgleich der potentiellen Quartierverluste erfolgt mit Umsetzung einer CEF-Maßnahme [CEF-1].
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des Untersuchungsraumes nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen durch sporadische Gebietsbefahrungen im Rahmen von Wartungsarbeiten und betriebsbedingte Geräusche und optische Störungen durch die Rotorbewegung erreichen kein Signifikanzniveau, was in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Verbotstatbeständen führt.

4.1.1.3 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Schutzstatus
FFH-RL Anhang IV
Bestandsdarstellung
Vorkommen im G: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Von einem Vorkommen im UR ist potentiell auszugehen. Quartierstrukturen befinden sich potentiell in den Gehölzen im und um den Planungsraum. Die Waldränder und Gehölzreihen werden für Jagd- und Nahrungsflüge genutzt. Auch Transferflüge sind im Planungsraum anzunehmen.
Abgrenzung der lokalen Population: Aussagen zur lokalen Population können aufgrund des Mangels an Kartierdaten nicht erfolgen.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
[ÖBB] Ökologische Baubegleitung
[AFB-V1] Bauzeitenregelung Fledermäuse
[AFB-V2] Pauschale Abschaltung
[AFB-V4] Gehölzkontrolle
[AFB-CEF1] Anbringen von Fledermausquartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während des Baubetriebs besteht ein geringes Restrisiko der Kollision mit Baumaschinen und Baufahrzeugen. Mit der Festlegung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) ist mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage ihre Flugrouten entsprechend anzupassen, sodass die WEA umflogen werden.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) den Tötungstatbestand auslösen. Insbesondere die Arten Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner sowie Großer Abendsegler und die Pipistrellusarten gelten aufgrund ihrer Flughöhen und ihres Flugverhaltens als besonders schlagopfergefährdet. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da im Rahmen der Erschließung der WEA, insbesondere der WEA 8, in Gehölzstrukturen (Wald) eingegriffen wird, sind Störungen in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht in potentiellen Gehölzquartieren nicht auszuschließen. Auch für die weiteren Zuwegungen sind möglicherweise Eingriffe in Gehölze notwendig. Mit der Bauzeitenregelung für Vögel mit Ausschluss der Bauarbeiten zur Brutzeit von 01. März bis 31. August wird auch der Zeitraum der Besiedlung von Wochenstuben abgedeckt und Störungen für Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Die [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) enthält demnach der Vollständigkeit halber eine entsprechende Ergänzung zum Ausschluss von Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Mai- 31. August. Störungen für adulte Tiere in möglichen Winterquartieren durch Gebietsbefahrung werden aufgrund der temporären Wirksamkeit der Störung und Nutzung bereits vorhandener Wegstrukturen mit Vorbelastung als nicht signifikant angesehen.
Anlagebedingt	Signifikante Störungen durch die WEA sind auch im Rahmen der Abwandlung von Flugrouten nicht zu erwarten.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) Verbotstatbestände auslösen. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Störung durch die Rotorbewegung zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UGs nicht auszuschließen. Demzufolge sind Schädigungstatbestände in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich und nur über eine Gehölzkontrolle [AFB-V4] zu vermeiden. Ein Ausgleich der potentiellen Quartierverluste erfolgt mit Umsetzung einer CEF-Maßnahme [CEF-1] .

Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen durch sporadische Gebietsbefahrungen im Rahmen von Wartungsarbeiten und betriebsbedingte Geräusche und optische Störungen durch die Rotorbewegung erreichen kein Signifikanzniveau, was in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Verbotstatbeständen führt.

4.1.1.4 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutzstatus	
FFH-RL Anhang IV	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Von einem Vorkommen im UG ist potentiell auszugehen. Quartierstrukturen befinden sich potentiell vereinzelt in Laubgehölzen im und um den Planungsraum sowie in Gebäuden der umliegenden Siedlungsbereiche. Die Wälder in Gewässernähe werden für Jagd- und Nahrungsflüge genutzt. Auch Transferflüge sind im Planungsraum anzunehmen.	
<i>Abgrenzung der lokalen Population:</i> Aussagen zur lokalen Population können aufgrund des Mangels an Kartierdaten nicht erfolgen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung
[AFB-V1]	Bauzeitenregelung Fledermäuse
[AFB-V2]	Pauschale Abschaltung
[AFB-V4]	Gehölzkontrolle
[AFB-CEF1]	Anbringen von Fledermausquartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während des Baubetriebs besteht ein geringes Restrisiko der Kollision mit Baumaschinen und Baufahrzeugen. Mit der Festlegung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) ist mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage ihre Flugrouten entsprechend anzupassen, sodass die WEA umfliegen werden.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) den Tötungstatbestand auslösen. Insbesondere die Arten Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner sowie Großer Abendsegler und die Pipistrellusarten gelten aufgrund ihrer Flughöhen und ihres Flugverhaltens als besonders schlagopfergefährdet. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da im Rahmen der Erschließung der WEA, insbesondere der WEA 8, in Gehölzstrukturen (Wald) eingegriffen wird, sind Störungen in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht in potentiellen Gehölzquartieren nicht auszuschließen. Auch für die weiteren Zuwegungen sind möglicherweise Eingriffe in Gehölze notwendig. Mit der Bauzeitenregelung für Vögel mit Ausschluss der Bauarbeiten zur Brutzeit von 01.März bis 31. August wird auch der Zeitraum der Besiedlung von Wochenstuben abgedeckt und Störungen für Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Die [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) enthält demnach der Vollständigkeit halber eine entsprechende Ergänzung zum Ausschluss von Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Mai- 31. August. Störungen für adulte Tiere in möglichen Winterquartieren durch Gebietsbefahrung werden aufgrund der temporären Wirksamkeit der Störung und Nutzung bereits vorhandener Wegstrukturen mit Vorbelastung als nicht signifikant angesehen.
Anlagebedingt	Signifikante Störungen durch die WEA sind auch im Rahmen der Abwandlung von Flugrouten nicht zu erwarten.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) Verbotstatbestände auslösen. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Störung durch die Rotorbewegung zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Demzufolge sind Schädigungstatbestände in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich und nur über eine Gehölzkontrolle [AFB-V4] zu vermeiden. Ein Ausgleich der potentiellen Quartierverluste erfolgt mit Umsetzung einer CEF-Maßnahme [CEF-1] .

Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UUG nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen durch sporadische Gebietsbefahrungen im Rahmen von Wartungsarbeiten und betriebsbedingte Geräusche und optische Störungen durch die Rotorbewegung erreichen kein Signifikanzniveau, was in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Verbotstatbeständen führt.

4.1.1.5 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutzstatus	
FFH-RL Anhang IV	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Von einem Vorkommen im UG ist potentiell auszugehen. Quartierstrukturen befinden sich potentiell in den Gehölzen im und um den Planungsraum. Die Waldränder und Gehölzreihen werden für Jagd- und Nahrungsflüge genutzt. Auch Transferflüge sind im Planungsraum anzunehmen.	
<i>Abgrenzung der lokalen Population:</i>	
Aussagen zur lokalen Population können aufgrund der fehlenden Kartierungen nicht erfolgen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung
[AFB-V1]	Bauzeitenregelung Fledermäuse
[AFB-V2]	Pauschale Abschaltung
[AFB-V4]	Gehölzkontrolle
[AFB-CEF1]	Anbringen von Fledermausquartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während des Baubetriebs besteht ein geringes Restrisiko der Kollision mit Baumaschinen und Baufahrzeugen. Mit der Festlegung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) ist mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage ihre Flugrouten entsprechend anzupassen, sodass die WEA umfliegen werden.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) den Tötungstatbestand auslösen. Insbesondere die Arten Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner sowie Großer Abendsegler und die Pipistrellusarten gelten aufgrund ihrer Flughöhen und ihres Flugverhaltens als besonders schlagopfergefährdet. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da im Rahmen der Erschließung der WEA, insbesondere der WEA 8, in Gehölzstrukturen (Wald) eingegriffen wird, sind Störungen in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht in potentiellen Gehölzquartieren nicht auszuschließen. Auch für die weiteren Zuwegungen sind möglicherweise Eingriffe in Gehölze notwendig. Mit der Bauzeitenregelung für Vögel mit Ausschluss der Bauarbeiten zur Brutzeit von 01.März bis 31. August wird auch der Zeitraum der Besiedlung von Wochenstuben abgedeckt und Störungen für Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Die [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) enthält demnach der Vollständigkeit halber eine entsprechende Ergänzung zum Ausschluss von Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Mai- 31. August. Störungen für adulte Tiere in möglichen Winterquartieren durch Gebietsbefahrung werden aufgrund der temporären Wirksamkeit der Störung und Nutzung bereits vorhandener Wegstrukturen mit Vorbelastung als nicht signifikant angesehen.
Anlagebedingt	Signifikante Störungen durch die WEA sind auch im Rahmen der Abwandlung von Flugrouten nicht zu erwarten.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) Verbotstatbestände auslösen. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Störung durch die Rotorbewegung zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Demzufolge sind Schädigungstatbestände in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich und nur über eine Gehölzkontrolle [AFB-V4] zu vermeiden. Ein Ausgleich der potentiellen Quartierverluste erfolgt mit Umsetzung einer CEF-Maßnahme [CEF-1] .

Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen durch sporadische Gebietsbefahrungen im Rahmen von Wartungsarbeiten und betriebsbedingte Geräusche und optische Störungen durch die Rotorbewegung erreichen kein Signifikanzniveau, was in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Verbotstatbeständen führt.

4.1.1.6 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus	
FFH-RL Anhang IV	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Von einem Vorkommen im UG ist potentiell auszugehen. Quartierstrukturen befinden sich potentiell in den Gehölzen im und um den Planungsraum sowie in den Gebäuden der umliegenden Siedlungen. Die Gehölzstrukturen, aber auch Offenlandbereiche und Waldränder werden für Jagd- und Nahrungsflüge genutzt. Auch Transferflüge zu Quartierstandorten sind im UG anzunehmen.	
Abgrenzung der lokalen Population: Aussagen zur lokalen Population können aufgrund des Mangels an Kartierdaten nicht erfolgen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung
[AFB-V1]	Bauzeitenregelung Fledermäuse
[AFB-V2]	Pauschale Abschaltung
[AFB-V4]	Gehölzkontrolle
[AFB-CEF1]	Anbringen von Fledermausquartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während des Baubetriebs besteht ein geringes Restrisiko der Kollision mit Baumaschinen und Baufahrzeugen. Mit der Festlegung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) ist mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage ihre Flugrouten entsprechend anzupassen, sodass die WEA umfliegen werden.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) den Tötungstatbestand auslösen. Insbesondere die Arten Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner sowie Großer Abendsegler und die Pipistrellusarten gelten aufgrund ihrer Flughöhen und ihres Flugverhaltens als besonders schlagopfergefährdet. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da im Rahmen der Erschließung der WEA, insbesondere der WEA 8, in Gehölzstrukturen (Wald) eingegriffen wird, sind Störungen in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht in potentiellen Gehölzquartieren nicht auszuschließen. Auch für die weiteren Zuwegungen sind möglicherweise Eingriffe in Gehölze (Baumhecken) notwendig. Mit der Bauzeitenregelung für Vögel mit Ausschluss der Bauarbeiten zur Brutzeit von 01.März bis 31. August wird auch der Zeitraum der Besiedlung von Wochenstuben abgedeckt und Störungen für Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Die [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) enthält demnach der Vollständigkeit halber eine entsprechende Ergänzung zum Ausschluss von Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Mai- 31. August. Störungen für adulte Tiere in möglichen Winterquartieren durch Gebietsbefahrung werden aufgrund der temporären Wirksamkeit der Störung und Nutzung bereits vorhandener Wegstrukturen mit Vorbelastung als nicht signifikant angesehen.
Anlagebedingt	Signifikante Störungen durch die WEA sind auch im Rahmen der Abwandlung von Flugrouten nicht zu erwarten.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) Verbotstatbestände auslösen. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Störung durch die Rotorbewegung zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Baumhecken sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Demzufolge sind Schädigungstatbestände in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich und nur über eine Gehölzkontrolle [AFB-V4] zu vermeiden. Ein Ausgleich der potentiellen Quartierverluste erfolgt mit Umsetzung einer CEF-Maßnahme [CEF-1] .

Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Baumhecken sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen durch sporadische Gebietsbefahrungen im Rahmen von Wartungsarbeiten und betriebsbedingte Geräusche und optische Störungen durch die Rotorbewegung erreichen kein Signifikanzniveau, was in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Verbotstatbeständen führt.

4.1.1.7 Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Schutzstatus	
FFH-RL Anhang IV	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Trotz der seltenen Vorkommen sind vereinzelte Nutzungen des UG durch die Art nicht auszuschließen. Quartierstrukturen befinden sich möglicherweise in den umliegenden Siedlungsbereichen. Eine Nutzung des Planungsraumes ist lediglich sporadisch auf Transferflügen zu Jagd- und Nahrungsgebieten gewässer-naher Standorte anzunehmen.	
<i>Abgrenzung der lokalen Population:</i> Aussagen zur lokalen Population können aufgrund fehlender Kartierdaten nicht erfolgen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung
[AFB-V1]	Bauzeitenregelung Fledermäuse
[AFB-V2]	Pauschale Abschaltung
[AFB-V4]	Gehölzkontrolle
[AFB-CEF1]	Anbringen von Fledermausquartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während des Baubetriebs besteht ein geringes Restrisiko der Kollision mit Baumaschinen und Baufahrzeugen. Mit der Festlegung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) ist mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage ihre Flugrouten entsprechend anzupassen, sodass die WEA umfliegen werden.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) den Tötungstatbestand auslösen. Insbesondere die Arten Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner sowie Großer Abendsegler und die Pipistrellusarten gelten aufgrund ihrer Flughöhen und ihres Flugverhaltens als besonders schlagopfergefährdet. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese werden aufgrund der temporären Wirksamkeit der Störung und Nutzung bereits vorhandener Wegestrukturen mit Vorbelastung als nicht signifikant angesehen.
Anlagebedingt	Signifikante Störungen durch die WEA sind auch im Rahmen der Abwandlung von Flugrouten nicht zu erwarten.
Betriebsbedingt	Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) können betriebsbedingte Störungen in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) Verbotstatbestände auslösen. Entsprechend wird mit der Maßnahme [AFB-V2] Pauschale Abschaltung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Störung durch die Rotorbewegung zu verhindern. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2 zu entnehmen. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Es erfolgen keine Eingriffe in Gebäude, die den Tieren potentiell als Quartierstandorte dienen könnten.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Es erfolgen keine Eingriffe in Gebäude, die den Tieren potentiell als Quartierstandorte dienen könnten.

4.1.1.8 Sonstige Fledermausarten (alle Anhang IV-Arten, Mopsfledermaus, Teichfledermaus auch Anhang II)

Potentiellles Artenspektrum
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandti</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum:		<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Die oben genannten Arten sind potentiell im UG anzunehmen. Einige Arten wie Mopsfledermaus und Braunes Langohr sowie die Bartfledermäuse besiedeln Wälder und haben ihre Quartierstandorte auch oder ausschließlich in Bäumen. Demzufolge sind potentielle Quartierstandorte in den umliegenden Waldbereichen nicht auszuschließen. Arten wie Großes Mausohr und Fransenfledermaus haben ihre Quartiere in Siedlungsbereichen, wobei das Große Mausohr oft in Kirchen zu finden ist und die Fransenfledermaus eine Bindung zu Kuhställen aufweist.</p> <p>Für alle Arten ist von der Nutzung des UG als Jagd- und Nahrungsgebiet potentiell auszugehen. Die Strukturvielfalt an Jagdstrukturen ergibt sich aus den Gehölzstrukturen, zum Teil in Verbindung mit Gräben, dem Meynbach als Fließgewässer und den unterschiedlich ausgeprägten Waldflächen. Auch Transferflüge zu weiteren umliegenden Habitaten und Quartierstrukturen sind anzunehmen.</p>			
Abgrenzung der lokalen Population:			
Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund fehlender Kartierungen nicht möglich.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung		
[AFB-V1]	Bauzeitenregelung Fledermäuse		
[AFB-V4]	Gehölzkontrolle		
[AFB-CEF1]	Anbringen von Fledermausquartieren		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Baubedingt	Während des Baubetriebs besteht ein geringes Restrisiko der Kollision mit Baumaschinen und Baufahrzeugen. Mit der Festlegung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) ist mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage ihre Flugrouten entsprechend anzupassen, sodass die WEA umflogen werden.
Betriebsbedingt	Die aufgeführten Arten gelten nicht als schlagopfergefährdet, sodass keine Prüfrelevanz bezüglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos mit den Rotoren besteht.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da im Rahmen der Erschließung der WEA, insbesondere der WEA 8, in Gehölzstrukturen (Wald) eingegriffen wird, sind Störungen in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht in potentiellen Gehölzquartieren nicht auszuschließen. Auch für die weiteren Zuwegungen sind möglicherweise Eingriffe in Gehölze notwendig. Mit der Bauzeitenreglung für Vögel mit Ausschluss der Bauarbeiten zur Brutzeit von 01.März bis 31. August wird auch der Zeitraum der Besiedlung von Wochenstuben abgedeckt und Störungen für Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Die [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Fledermäuse) enthält demnach der Vollständigkeit halber eine entsprechende Ergänzung zum Ausschluss von Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Mai - 31. August. Störungen für adulte Tiere in möglichen Winterquartieren durch Gebietsbefahrung werden aufgrund der temporären Wirksamkeit der Störungen und Nutzung bereits vorhandener Wegstrukturen mit Vorbelastung als nicht signifikant angesehen.
Anlagebedingt	Signifikante Störungen durch die WEA sind auch im Rahmen der Abwandlung von Flugrouten nicht zu erwarten.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich, da lediglich temporäre Wirkungen geringen Ausmaßes in Form von Gebietsbefahrung bestehen.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Demzufolge sind Schädigungstatbestände in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich und nur über eine Gehölzkontrolle [AFB-V4] zu vermeiden. Ein Ausgleich der potentiellen Quartierverluste erfolgt mit Umsetzung einer CEF-Maßnahme [CEF-1] .
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Potentielle Quartiere sind im Waldbereich und in den Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen des UG nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen durch sporadische Gebietsbefahrungen im Rahmen von Wartungsarbeiten und betriebsbedingte Geräusche und optische Störungen durch die Rotorbewegung erreichen kein Signifikanzniveau, was in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Verbotstatbeständen führt.

4.1.2 Amphibien

Potentielles Artenspektrum (alle FFH-RL Anhang IV, Rotbauchunke und Kammmolch Anhang IV und Anhang II)

Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Es sind keine Kartierungen erfolgt, weshalb die Einschätzung des Amphibienvorkommens auf einer Potentialabschätzung beruht. Im Rahmen der Vorortbegehung für die Biotopkartierung wurden Amphibien unbestimmter Art in den Kleingewässern des UG, festgestellt. Von besonderer Bedeutung ist dabei das permanente Kleingewässer mit angrenzendem Flatterbinsen Ried nordöstlich von Krinitz, welches sich ca. 130 m westlich der geplanten WEA 11 befindet.

Abgrenzung der lokalen Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage einer Potentialabschätzung nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Wanderbewegungen von Amphibien erfolgen zumeist während feuchter Nächte mit entsprechenden Temperaturen. Die Bautätigkeiten werden zum großen Teil tagsüber durchgeführt. Eine Ausnahme bildet die Anlieferung der Großkomponenten. Es kann demnach die Möglichkeit einer Tötung angenommen werden. Dies tritt aber nur ein, wenn die Bauteile zum Wanderungszeitpunkt geliefert werden und gleichzeitig eine Wanderungsbewegung in erheblichen Umfang stattfindet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko liegt aber nur dann vor, wenn eine signifikante Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit über das spezifische Grundrisiko hinaus vorliegt. Ob dies der Fall ist, hängt von der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ab (BVerwG, Urf. V.09.02.2017 – 7 A 2/15 – Rn. 480) und dies setzt die Feststellung besonderer Umstände voraus (SPRÖTKE et al. 2018). Für das Kleingewässer westlich der WEA 11 wird während der Wanderbewegungen der Tiere ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko angenommen. Dementsprechend ist für den Zeitraum der Erschließung der WEA 11 eine Bauzeitenregelung [AFB-V5] festzusetzen, um Verbotstatbestände auszuschließen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Aufgrund der geplanten WEA - Errichtung ist von temporären Vergrämungseffekten auszugehen. Demnach wird der Verbotstatbestand im Sinne der Tötung und Verletzung nicht ausgelöst.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Es kommt zur Vergrämung und einsetzendem Fluchtverhalten mit temporärer und demnach nicht erheblicher Auswirkung.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Vergrämungseffekte durch den Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Zur Erschließung der WEA werden Gehölze entfernt und eine Verbreiterung der vorhandenen Wirtschaftswege vorgenommen. Von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesen Bereichen wird nicht ausgegangen, da im Umfeld der Gewässerhabitate bessere Habitatstrukturen vorhanden sind, die vermutlich prioritärer genutzt werden, zumal sich die Wirtschaftswege des Waldes bereits in forstwirtschaftlicher Nutzung befinden.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten ist ausgeschlossen.

4.1.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzstatus	
FFH-RL Anhang IV	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Von einem Vorkommen im UG ist potentiell im Bereich des Sandmagerrasens auszugehen, innerhalb dessen für die Zuwegung zur WEA 11 eine Zerschneidung erfolgt. Die trockenen Flächen mit abwechselnd sandigen Bereichen stellen potentielle Habitatstrukturen in Form von Sonnenplätzen und Eiablageflächen dar.	
Abgrenzung der lokalen Population: Aussagen zur lokalen Population können aufgrund fehlender Kartierdaten nicht erfolgen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung
[AFB-V7]	Schutzzaun Zauneidechse
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Die geplante Zuwegung zur WEA 11 verläuft u.a. durch ein gesetzlich geschütztes Sandmagerrasenbiotop mit offenen Bodenstellen und sandigem Untergrund. Innerhalb dessen ist das Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen, die diesen Bereich potentiell zum Sonnen oder auch als Orte zur Eiablage nutzen. Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Tiere kann nur mit der Auszäunung der befahrenen Bereiche [AFB-V7] innerhalb der Sandmagerrasenfläche ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da sich der WEA-Standort außerhalb der Sandmagerrasenfläche und damit außerhalb für Zauneidechsen besonders geeigneter Habitatflächen befindet.
Betriebsbedingt	Es sind keine betriebsbedingten Störungen zu erwarten, die ein Signifikanzniveau erreichen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Die geplante Zuwegung zur WEA 11 verläuft u.a. durch ein Sandmagerrasenbiotop. Innerhalb dessen ist das Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen, weshalb es temporär zu Störwirkungen kommen kann, die wiederum zu einer Vergrämungswirkung und Fluchtverhalten führen können. Eine Erheblichkeit kann aufgrund der temporären Begrenztheit ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Vergrämungseffekte durch den Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Die geplante Zuwegung zur WEA 11 verläuft u.a. durch ein Sandmagerrasenbiotop. Innerhalb dessen ist das Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen, die die sandigen, vegetationsfreien Bereiche potentiell zur Eiablage nutzen. Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Tiere in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nur mit der Auszäunung der befahrenen Bereiche [AFB-V7] innerhalb der Sandmagerrasenfläche ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten ist nicht in Gänze auszuschließen. Aufgrund der sporadischen und seltenen Befahrung kann eine Erheblichkeit aber ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Vogelarten bzw. Artengilden geprüft und gegenübergestellt.

Tabelle 8: Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG

Art	Rotmilan	Schwarzmilan	Feldlerche	Grauerammer/ Goldammer	Bodenbrüter	Frei- und Gehölz- brüter	Höhlen- und Nischenbrüter
Barbedingt	nein Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung	nein Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung	nein Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung	nein Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung			
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Anlagebedingt	nein Anflug an Mast sehr unwahrscheinlich	nein Anflug an Mast sehr unwahrscheinlich	nein Anflug an Mast sehr unwahrscheinlich	nein Anflug an Mast sehr unwahrscheinlich. Da bereits Anlagen existieren, ist nicht davon auszugehen, dass das durch den Neubau das anlagenbedingte Tötungsrisiko in signifikanter Weise gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko ansteigt.	nein Kollisionen mit dem Mast sind aufgrund der Seltenheit nicht als signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzustufen.	nein Kollisionen mit dem Mast sind aufgrund der Seltenheit nicht als signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzustufen.	nein Kollisionen mit dem Mast sind aufgrund der Seltenheit nicht als signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzustufen.

Art	Rotmilan	Schwarzmilan	Feldlerche	Grauerammer/ Goldammer	Bodenbrüter	Frei- und Gehölz- brüter	Höhlen- und Nischenbrüter
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt	<u>potenziell</u> drei besetzte Horste im zentra- len Prüfbereich zu geplanten WEA, drei weitere im er- weiterten Prüfbere- ich → weitere Prü- fung notwendig	<u>potenziell</u> Ein besetzter Horst im erweiterten Prüf- bereich → weitere Prüfung notwendig	<u>nein</u> Nach Anlage 1 Ab- schnitt 1 zu § 45 b nicht schlaggefähr- det	<u>nein</u> Nach Anlage 1 Ab- schnitt 1 zu § 45 b nicht schlaggefähr- det	<u>nein</u> Nach Anlage 1 Ab- schnitt 1 zu § 45 b nicht schlaggefähr- det	<u>nein</u> Nach Anlage 1 Ab- schnitt 1 zu § 45 b nicht schlaggefährdet	<u>nein</u> Nach Anlage 1 Ab- schnitt 1 zu § 45 b nicht schlaggefähr- det
baubedingt	<u>nein</u> Baubereiche au- ßerhalb der art- spezifischen Fluchtdistanz von 300 Metern (Gass- NER et. al 2010)	<u>nein</u> Störung zu kurzfris- tig, um eine Ver- schlechterung des Erhaltungszustan- des der lokalen Po- pulation zu bewir- ken	<u>nein</u> Störung zu kurzfris- tig, um eine Ver- schlechterung des Erhaltungszustan- des der lokalen Po- pulation zu bewir- ken	<u>nein</u> Störung zu kurzfris- tig, um eine Ver- schlechterung des Erhaltungszustan- des der lokalen Po- pulation zu bewir- ken	<u>nein</u> Störung zu kurzfris- tig, um eine Ver- schlechterung des Erhaltungszustan- des der lokalen Po- pulation zu bewir- ken	<u>nein</u> Störung zu kurzfris- tig, um eine Ver- schlechterung des Erhaltungszustan- des der lokalen Po- pulation zu bewir- ken	<u>nein</u> Störung zu kurzfris- tig, um eine Ver- schlechterung des Erhaltungszustan- des der lokalen Po- pulation zu bewir- ken
anlagebedingt	<u>nein</u> eine Vergrä- mungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungs- wirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> Da der Bereich um die Bestandsanla- gen von Feldlerchen zur Brut genutzt	<u>nein</u> eine Vergrämungs- wirkung durch WEA ist nicht ge- geben	<u>nein</u> eine Vergrämungs- wirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungs- wirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungs- wirkung durch WEA ist nicht gegeben

Art	Rotmilan	Schwarzmilan	Feldlerche	Graumammer/ Goldammer	Bodenbrüter	Frei- und Gehölz- brüter	Höhlen- und Nischenbrüter
§ 44 Abs. 1 Nr. 2	<u>nein</u> eine Vergrä- mungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämu- ngswirkung durch WEA ist nicht gegeben	wird, kann ausge- schlossen werden, dass die neuen An- lagen (Abstand Ro- torspitze – Boden > 80m) eine Störwir- kung erzeugen, die die lokale Popula- tion in erheblichem Maße beeinträcht- tigt.				
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	<u>nein</u> Fortpflanzungs- stätten nicht inner- halb des Vorha- benbereichs	<u>nein</u> Fortpflanzungsstät- ten nicht innerhalb des Vorhabenbe- reichs	<u>ja</u> Durch den Bau der WEA und der Zu- wegung können Fortpflanzungs- stätten der Feldler- che zerstört wer- den. Durch Anwen- dung der Maß- nahme [AFB-V3] Bauzeitenregelung (Vögel) wird eine Auslösung des Verbotstatbestan- des vermieden	<u>ja</u> Durch den Bau der WEA und der Zuwegung kön- nen Fortpflan- zungsstätten von Grauammern/ Goldammern zer- stört werden. Durch Anwen- dung der Maß- nahme [AFB-V3] Bauzeitenregelung der Maß- nahme [AFB-V3] Bauzeitenrege- lung (Vögel) wird eine Auslösung des Verbotstatbe- standes vermie- den	<u>nein</u> Überbauung poten- zieller Fortpflan- zungsstätten durch Fundamente und Zuwegungen → Vermeidung durch AFB-V3	<u>nein</u> Schädigung / Über- bauung von Fort- pflanzungsstätten durch Rodung von Bäumen → Vermeidung durch AFB-V3	<u>ja</u> Beim Bau der Zu- wegung, wird in Gehölzbereiche eingegriffen. Hierbei kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- stätten i. V. mit der Tötung von Indivi- duen der Höhlen- brüter kommen. Die Maßnahme [AFB-V4] Gehölz- kontrolle ist dem- nach notwendig, um Verbotstatbe- stände zu vermei- den.

Art	Rotmilan	Schwarzmilan	Feldlerche	Grauerammer/ Goldammer	Bodenbrüter	Frei- und Gehölz- brüter	Höhlen- und Nischenbrüter
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	anlagesbedingt	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt)
	betriebsbedingt	ja Schädigung bei Verlust eines Eierntieres (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt)	ja Schädigung bei Verlust eines Eierntieres (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt)

4.2.1 Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3

4.2.1.1 Rotmilan

Der Rotmilan wurde im Erfassungsjahr 2021/2022 mit sechs besetzten Horsten im Untersuchungsgebiet (bis 2.000-m-Umkreis zum WEG) nachgewiesen (Abbildung 3).

Nachfolgend wird für jede aktuell genutzte Fortpflanzungsstätte die Relevanz hinsichtlich der Vorhabenwirkungen im Hinblick auf die festgelegten Prüfbereiche nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG betrachtet.

Nach § 45b Abs. 4 gilt, sobald der Abstand zwischen Brutplatz und Windenergieanlagen größer als der zentrale Prüfbereich (1.200 m) und höchstens so groß wie der erweiterte Prüfbereich (3.500 m) ist, so wird keine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos angenommen. Ausnahmen gelten bei einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder aufgrund von funktionalen Beziehungen. Einer der besetzten Horste befindet sich im erweiterten Prüfbereich von WEA 6. Es wird keine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb der vom Rotor überstrichenen Flächen prognostiziert. Die nächstgelegene WEA 10 befindet sich in einer Entfernung von etwa 1.600 m zum Horst. Waldrandgebiete und Gehölzstrukturen sind in unmittelbarer Horstnähe vorhanden. Aufgrund der Größe zusammenhängender Nahrungsflächen werden die umliegenden Nahrungshabitate höherwertiger eingestuft als die Anlagenstandorte. Ein Horststandort befindet sich im Wald südlich von Gorlosen und liegt damit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA 5-8 und 11-12. Der geringste Abstand zur WEA 11 beträgt 1,5 km. Die angrenzenden Ackerflächen weisen für die Art ansprechendes Nahrungshabitatpotential auf, sodass keine gezielten Nahrungsflüge im Bereich der geplanten WEA ersichtlich sind.

Entsprechend des artspezifischen Aktionsradius von 1 bis 2 km (variabel, je nach Beutetierangebot) sind Transferflüge im Bereich der WEA von geringer Bedeutung. Eine signifikante Kollisionsgefährdung ist auszuschließen. Schutzmaßnahmen für die Brutpaare der beiden Horste sind nicht erforderlich.

Drei besetzte Fortpflanzungsstätten befinden sich im Abstand > 500 und < 1.200 Meter zu den geplanten WEA 6-12 (zentraler Prüfbereich Rotmilan). Die nachfolgende Tabelle 9 gibt eine Übersicht der jeweiligen Distanzen zu den relevanten Horststandorten.

Tabelle 9: Entfernung besetzter Rotmilanhorste des zentralen Prüfbereichs zu den geplanten WEA

Horst-Nr.	Distanz zwischen Horst und WEA-Standorte
19	WEA 05: 2.153 m
	WEA 06: 1.007 m
	WEA 08: 1.534 m
	WEA 09: 1.867 m
	WEA 10: 2.298 m
	WEA 11: 1.135 m
	WEA 12: 682 m
47	WEA 05: 3.141 m
	WEA 06: 1.700 m
	WEA 08: 956 m
	WEA 09: 1.204 m
	WEA 10: 1.299 m
	WEA 11: 2.606 m

Horst-Nr.	Distanz zwischen Horst und WEA-Standorte
	WEA 12: 1.962 m
25	WEA 05: 3.848 m
	WEA 06: 2.515 m
	WEA 08: 1.443 m
	WEA 09: 1.388 m
	WEA 10: 1.019 m
	WEA 11: 3.645 m
	WEA 12: 2.954 m

Brutpaar – Horst Nr. 19 (Waldfläche zwischen Meynbach und WEA 12)

Die horstnahen Offenflächen werden als Acker- oder Grünland genutzt. Es wird angenommen, dass die den Horststandort umgebenden Ackerflächen (abhängig von jeweiliger Feldfrucht) sowie Waldrandbereiche während stattfindender Nahrungsflüge hoch frequentiert werden. Insbesondere von Strukturen durchgezogene Ackerschläge weisen im Vergleich zu ausgeräumten großen Agrarflächen ein höheres Beutetierangebot auf. Es ist davon auszugehen, dass die dem Horst naheliegenden nördlichen Ackerflächen mit Gehölzstrukturen für Nahrungsflüge genutzt werden.

Die geplanten WEA Nr. 11 und 12 sowie 6 liegen im zentralen Prüfbereich zum Horststandort. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere während und unmittelbar nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Attraktions-Zeitpunkte) zu erwarten. Dieses wird nicht nur für die benannten WEA im zentralen Prüfbereich angenommen, sondern auch für die weiteren geplanten WEA außer WEA 5 im erweiterten Prüfbereich, da das UG als zusammenhängendes Nahrungshabitat betrachtet werden kann und WEA 5 durch zwischenliegende Waldbereiche von der zusammenhängenden Ackerfläche getrennt liegt.

Gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 kann das erhöhte Tötungsrisiko unter Anwendung einer Vermeidungsmaßnahme unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist daher eine Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V5] umzusetzen. Dieser wird gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG eine hohe Wirksamkeit für die Art Rotmilan attestiert.

Brutpaar – Horst Nr. 47 (Waldfläche westlich Deibow)

Die horstnahen Offenflächen werden als Acker- oder Grünland genutzt. Es wird angenommen, dass die den Horststandort umgebenden Ackerflächen (abhängig von jeweiliger Feldfrucht) sowie Waldrandbereiche während stattfindender Nahrungsflüge hoch frequentiert werden. Insbesondere von Strukturen durchgezogene Ackerschläge weisen im Vergleich zu ausgeräumten großen Agrarflächen ein höheres Beutetierangebot auf. Es ist davon auszugehen, dass die dem Horst naheliegenden nördlichen Ackerflächen mit Gehölzstrukturen für Nahrungsflüge genutzt werden.

Die geplanten WEA Nr. 8 und 9 liegen im zentralen Prüfbereich zum Horststandort. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere während und unmittelbar nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Attraktions-Zeitpunkte) zu erwarten. Dieses wird nicht nur für die benannten WEA im zentralen Prüfbereich angenommen, sondern auch für die weiteren geplanten WEA außer WEA 5 im erweiterten Prüfbereich, da das UG als zusammenhängendes Nahrungshabitat betrachtet werden kann und WEA 5 durch zwischenliegende Waldbereiche von der zusammenhängenden Ackerfläche getrennt liegt.

Gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 kann das erhöhte Tötungsrisiko unter Anwendung einer Vermeidungsmaßnahme unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist daher eine Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V4] umzusetzen. Dieser wird gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG eine hohe Wirksamkeit für die Art Rotmilan attestiert.

Brutpaar – Horst Nr. 25 (Waldfläche bei Hof Deibow)

Die horstnahen Offenflächen werden als Acker- oder Grünland genutzt. Es wird angenommen, dass die den Horststandort umgebenden Ackerflächen (abhängig von jeweiliger Feldfrucht) sowie Waldrandbereiche während stattfindender Nahrungsflüge hoch frequentiert werden. Insbesondere von Strukturen durchgezogene Ackerschläge weisen im Vergleich zu ausgeräumten großen Agrarflächen ein höheres Beuteangebot auf. Es ist davon auszugehen, dass die dem Horst naheliegenden nördlichen Ackerflächen mit Gehölzstrukturen für Nahrungsflüge genutzt werden.

Die geplante WEA Nr. 10 liegt im zentralen Prüfbereich zum Horststandort. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere während und unmittelbar nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Attraktions-Zeitpunkte) zu erwarten. Dieses wird nicht nur für die benannten WEA im zentralen Prüfbereich angenommen, sondern auch für die weiteren geplanten WEA außer WEA 5 im erweiterten Prüfbereich, da das UG als zusammenhängendes Nahrungshabitat betrachtet werden kann und WEA 5 durch zwischenliegende Waldbereiche von der zusammenhängenden Ackerfläche getrennt liegt.

Gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 kann das erhöhte Tötungsrisiko unter Anwendung einer Vermeidungsmaßnahme unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist daher eine Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V4] umzusetzen. Dieser wird gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG eine hohe Wirksamkeit für die Art Rotmilan attestiert. Die folgende Tabelle 10 enthält eine zusammenfassende Darstellung von umzusetzenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des signifikanten Tötungs- und Verletzungsrisikos für nachweislich vorkommende Brutpaare des Rotmilans.

Tabelle 10: Anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan (Zur Bemessung der Zumutbarkeit, siehe Anhang 7.2)

WEA	Vermeidungsmaßnahme
WEA 06	Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V5]
WEA 08	Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V5]
WEA 09	Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V5]
WEA 10	Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V5]
WEA 11	Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V5]
WEA 12	Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen [AFB-V5]

4.2.1.2 Schwarzmilan

Der Schwarzmilanhorst befindet sich in der Waldfläche westlich von Deibow, wo auch ein Rotmilanhorst kartiert wurde. Mit 1.100 m geringster Entfernung zur nächstgelegenen WEA 8 befindet sich die Brutstätte im erweiterten Prüfbereich für die WEA 6 bis 10 und 12. Aufgrund der großen Entfernung zu den WEA und den unmittelbar um den Horststandort umliegenden Flächen mit entsprechendem Potential als Nahrungshabitat (strukturierte Ackerflächen sowie weitere Waldbereiche) ist von keinen zielgerichteten Flügen durch die geplanten WEA auszugehen.

5 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen (**c**ontinuous **e**cological **f**unctionality-measures)] vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

Tabelle 11 gibt eine Übersicht über alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der umweltrechtlichen Belange im Rahmen der Errichtung der WEA in Steesow.

Tabelle 11: Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden

Nr.	Bezeichnung	Artengilden
[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung	alle betreffenden Arten und Artengilden
[AFB-V1]	Bauzeitenregelung (Fledermäuse)	Fledermäuse
[AFB-V2]	Pauschale Abschaltung für Fledermäuse	Fledermäuse
[AFB-V3]	Bauzeitenregelung (Vögel)	Brutvögel
[AFB-V4]	Gehölzkontrolle	Fledermäuse, Brutvögel
[AFB-V5]	Pauschale Abschaltung zu Bewirtschaftungsergebnissen	Großvögel (Rotmilan)
[AFB-V6]	Bauzeitenregelung Amphibien	Amphibien
[AFB-V7]	Schutzzaun Zauneidechse	Zauneidechse
[AFB-CEF1]	Anbringen von Fledermauskästen	Fledermäuse
[AFB-CEF2]	Anbringen von Nisthöhlen	Brutvögel

5.1 Generelle Maßnahmen

Die generellen Maßnahmen umfassen alle relevanten Artengruppen und sind den weiter unten genannten Vermeidungsmaßnahmen übergeordnet. Für die Errichtung von sieben WEA im WEG „Steesow“ ist als generelle Maßnahme die **[ÖBB Ökologische Baubegleitung]** aufgeführt. Diese besitzt eine übergeordnete Rolle und dient der Koordination und Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

[ÖBB] Ökologische Baubegleitung

Artengilden	alle Artengilden
Konflikt	Durch die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im WEG Steesow können Verbotstbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um die Maßnahmen zu koordinieren, ist eine ökologische Baubegleitung zu initiieren.
Umfang und Lage	gesamter Baubereich der WEA
Beschreibung	Die zuständige Person (es wird <u>eine</u> verantwortliche Person festgelegt) ist für die funktionsgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung inklusive einer eventuellen Erfolgskontrolle verantwortlich.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss

5.2 Vermeidung

Im Folgenden finden sich die Maßnahmenblätter für die in Kapitel 4 betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

[AFB-V1] Bauzeitenregelung Fledermäuse

Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Art / Artengilde	Fledermäuse
Konflikt	Die Befahrung des Gebietes entlang von bedeutenden Fledermauslebensräumen kann die Fledermäuse beeinträchtigen. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die Erschließung der WEA 8 bis 10 über den nördlich gelegenen Wald. Zudem besteht ein geringes Kollisionsrisiko mit Baumaschinen.
Umfang und Lage	alle WEA-Standorte und Zuwegungen sowie Erschließungsbereiche
Beschreibung	Die Durchführung der Bauarbeiten wird auf den Zeitraum von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang beschränkt, um die Fledermäuse während ihrer Aktivitätsphase nicht zu gefährden und Störungen auszuschließen.
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

[AFB-V2] Pauschale Abschaltung für Fledermäuse

Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Art / Artengilde	Fledermäuse
Konflikt	Alle WEA liegen alle in weniger als 250 m Entfernung zu bedeutenden Lebensräumen (Waldränder, Baumreihen, Gräben, Kleingewässer) von Fledermäusen. Gleichzeitig sind Quartiere im 500 m-Radius (umliegende Waldflächen) nicht auszuschließen. In einem bedeutenden Fledermauslebensraum geht die AAB-WEA (LUNG M-V 2016 b) von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Rotoren der Anlagen aus, da diese Habitatstrukturen häufig als Flugstraßen und Jagdgebiet genutzt werden. Es kann sowohl zum direkten Totschlag durch die Rotorbewegung kommen als auch zur indirekten Tötung in Form eines Barotraumas aufgrund der erzeugten Druckunterschiede hinter den Rotorblättern.

Umfang und Lage	Alle WEA
Beschreibung	<p>Die pauschalen Abschaltzeiten für WEA innerhalb von bedeutsamen Fledermauslebensräumen sind nach der AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) definiert. Abgeschaltet werden muss im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. September, sofern folgende Kriterien <u>gleichzeitig</u> erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Uhrzeit: eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang – Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe: < 6,5 m/ s – Niederschlag: < 2 mm/ h <p>Eine Spezifizierung der Abschaltzeiten bzw. eine Prüfung der Notwendigkeit muss durch ein Höhenmonitoring nach AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) festgelegt werden: Die Erfassungen müssen mindestens zwei vollständige „Fledermaus-Saisons“ (01.04. bis 31.10.) umfassen. Erfolgt die Erfassung nicht innerhalb einer zusammenhängenden Saison (z.B. Beginn erst am 01.07. eines Jahres), so müssen sich die beiden Erfassungszeiträume um mindestens einen Monat überlappen, um Unterschiede zwischen den Jahren auszugleichen (im Beispiel läuft die Erfassung bis zum 31.07. des zweiten Jahres).</p> <p>Zwischen 07:00 Uhr morgens und 13:00 Uhr nachmittags sind keine Aufzeichnungen erforderlich. Die Geräte können in dieser Zeit ausgeschaltet werden oder die jeweiligen Zeiträume bei der Auswertung unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Die Laufzeiten der Geräte sind nachvollziehbar und übersichtlich zu dokumentieren. Alle Ausfallzeiten sind detailliert und lückenlos zu dokumentieren und darzulegen. Ausfallzeiten dürfen maximal drei aufeinanderfolgende Nächte lang sein, insgesamt nicht mehr als 10 ganze Nächte/ Tage während der gesamten Erfassungszeit betragen (entspricht < 5 %) und dürfen nicht überproportional häufig in der engeren Migrationsphase (15.07. bis 15.09.) liegen. Für die Berechnung der Fledermausaktivität werden alle Ausfallzeiten als Zeiten mit hoher Aktivität gewertet.</p> <p>Die Methode nach BRINKMANN et al. (2011) ist unter Berücksichtigung der aktuellen methodischen Hinweise für die Ermittlung der differenzierten Abschaltzeiten anzuwenden. Die erforderlichen Abschaltzeiten sind mit dem ProBat-Tool der Universität Erlangen (www.windbat.techfak.fau.de/tools/probat-direkt.shtml) zu ermitteln (Zielwert maximal zwei Schlagopfer/ WEA). Aufgrund des Vorkommens der seltenen Arten Zweifarbfledermaus und Kleiner Abendsegler kann fachgutachterlich eine Reduzierung der Schlagopferzahl vorgenommen werden.</p> <p>Für das Höhenmonitoring sind für 4-10 Anlagen nach AAB (LUNG M-V 2016) zwei Standorte auszuwählen, sofern vergleichbare Distanzen zu bedeutenden Fledermausstrukturen vorliegen. Aufgrund der Aufteilung der WEA- Planung auf zwei Teilgebiete und der großen Distanz zwischen WEA 11 und WEA 10 werden drei Standorte für ein Höhenmonitoring empfohlen. Entsprechend werden die WEA 05, WEA 11 und WEA 06 als günstig erachtet, da so Standorte an Waldrändern (alle WEA), an einem Kleingewässer (WEA 11) und an Gehölzreihen (WEA 6) mit einbezogen werden.</p>
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss

[AFB-V3] Bauzeitenregelung Vögel

Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Art / Artengilde	Brutvögel
Konflikt	<p>Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Es können Störungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Reize durch Baufahrzeuge und Personen entstehen. Hierdurch können die Vögel in ihrem Fortpflanzungsverhalten erheblich gestört werden.</p>

Umfang und Lage	alle Baubereiche
Beschreibung	<p>Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden (Brutperiode: Anfang März bis Ende August).</p> <p>Der mögliche Bauzeitraum im Rahmen der Bauzeitenregelung für die Vögel ist demnach <u>01. September bis 28. Februar</u>. Zudem sind die Arbeiten kontinuierlich durchzuführen, um die Ansiedlung von frühbrütenden störungstoleranten Arten vor dem 28. Februar ebenso zu vermeiden.</p> <p>Sollten die Bauarbeiten sich absehbar in die Brutzeit (März) hinein verzögern oder die Bauarbeiten in der Brutsaison beginnen, muss vor Brutbeginn eine Vergrämsungsmaßnahme in Form von Flutterbändern erfolgen, um die Ansiedlung von Bodenbrütern in den Bauzonen zu verhindern. Das Schema und die Anforderungen sind in Abbildung 5 dargestellt.</p>
Durchführung	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 20px;"> <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn </div> <div style="margin-right: 20px;"> <input type="checkbox"/> mit Baubeginn </div> <div> <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss </div> </div>

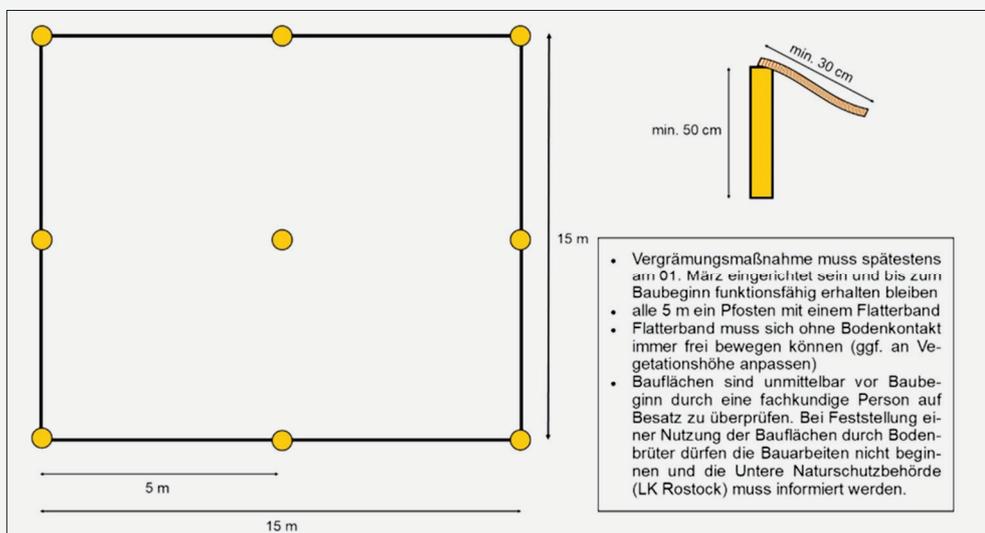


Abbildung 5: Schema und methodische Hinweise zur Umsetzung für die Vergrämung von bodenbrütenden Vögeln durch Flutterbänder

[AFB-V4] Gehölzkontrolle	
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme
Konflikt	Im Rahmen der Erschließung der WEA erfolgen Eingriffe in Gehölze. Darin können sich potenzielle Habitate von Fledermausarten und Vögeln befinden, die mit der Fällung verloren gehen und es können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.
Umfang und Lage	Direkte Eingriffsbereiche inkl. Baustellenlagerflächen – alle zur Rodung vorgesehenen Bäume und Gehölze sind betrachtungsrelevant
Beschreibung	<p>Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder einer (damit verbundenen) Tötung oder Verletzung ist eine ökologische Kontrolle der zu fällenden Gehölze notwendig.</p> <p>Fachkundiges Personal soll die zur Fällung vorgesehenen Gehölze auf eine potentielle Habitateignung untersuchen sowie gleichzeitig eine Besatzkontrolle der betroffenen</p>

	<p>Bäume/ Gehölze durchführen, um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Die Fällung der Baumbestände ist auf die Wintermonate (<u>Anfang November – Ende Februar</u>) beschränkt und liegt damit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brutzeit Europäischer Vogelarten.</p> <p>Bei Nachweisen von Fledermausarten müssen in Absprache mit zuständigen Naturschutzbehörde und der Naturschutzfachlichen Koordination weitere Maßnahmen erörtert und umgesetzt werden.</p>
Begründung/ Zielsetzung:	Eintritt der Verbotstatbestände verhindern
	<p>Eigentümer:</p> <p><input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich künftiger Eigentümer:</p> <p><input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung: künftige Unterhaltung:</p>
Durchführung	<p><input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn</p> <p><input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>
Beeinträchtigung	<p><input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert</p> <p><input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung</p> <p><input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung</p> <p><input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>

[AFB-V5] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme
Konflikt	<p>Durch die Freilegung und Tötung von potentiellen Beutetieren werden insbesondere Groß- und Greifvögel (z.B. Rotmilan) während und nach der Ackerbewirtschaftung ange- lockt. Das damit verbundene Kollisionsrisiko erreicht durch die zeitweise hohe Anzahl von kreisenden sowie an- und abfliegenden Großvögeln die Signifikanzschwelle des erhöhten Tötungsrisikos durch Vogelschlag an den Rotoren der WEA. Bei Tötungen von Nahrung suchenden Alttieren während der Brutzeit werden dabei auch Folgeverluste der Brut / des Nachwuchses verursacht.</p>
Umfang und Lage	WEA 6-12 zzgl. Bewirtschaftungsflächen innerhalb des 250-m-Puffer - landwirtschaftlicher Nutzflächen
Beschreibung	<p>Die Maßnahme umfasst die vorübergehende Abschaltung von Windenergieanlagen im Falle der Grünlandmohd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens von landwirt- schaftlichen Flächen, welche weniger als 250 Meter gelegen sind.</p> <p>Im Zeitraum <u>01. April – 31. August</u> sind die betreffenden WEA für <u>mindestens 24 Stunden</u> nach aufgeführten Bewirtschaftungsereignissen, jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnen- untergang, abzuschalten.</p> <p>Diese Maßnahme ist im Vorfeld der Umsetzung zwischen dem Anlagenbetreiber und den umliegenden Landnutzern abzustimmen und vertraglich zu regeln.</p> <p>Zudem empfiehlt es sich, im Umkreis von 250 Metern um die geplanten WEA die Lage- rung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu oder Mist im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober zu vermeiden. Solche Ablagerungen sind für Nahrungstiere be- sondern attraktiv, wodurch eine anziehende Wirkung auf Beutegreifer wie den Rotmilan hervorgerufen werden kann.</p>

Begründung/ Zielsetzung:	Eintritt der Verbotstatbestände verhindern	
	Eigentümer: <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung:	künftiger Eigentümer: künftige Unterhaltung:
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

[AFB-V6] Bauzeitenregelung Amphibien

Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme
Konflikt	Aufgrund der Nähe der WEA 11 zu einem Kleingewässer mit nachweislichem Amphibienvorkommen ist zur Hauptwanderungszeit mit einem erhöhten Vorkommen an wandernden Amphibien zu rechnen, die möglicherweise auch die Zuwegung zur WEA 11 nutzen.	
Umfang und Lage	WEA 11 und Zuwegung sowie Kranstellflächen	
Beschreibung	Die Hauptwanderungsphase der Amphibien in ihre Sommerhabitate konzentriert sich auf den Zeitraum von 01. Februar bis 31. März. Dieser Zeitraum ist für den Bau der Zuwegung zur WEA 11 und deren Errichtung auszuklammern, um das in dem Zeitraum erhöhte Tötungsrisiko einzuschränken. Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer Errichtung eines Amphibienschutzzaunes möglich. Dessen genaue Lage und Ausführung sowie Kontrolle ist mit der Naturschutzfachlichen Koordination abzustimmen.	
Begründung/ Zielsetzung:	Eintritt der Verbotstatbestände verhindern	
	Eigentümer: <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung:	künftiger Eigentümer: künftige Unterhaltung:
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

[AFB-V7] Schutzzaun Zauneidechse

Maßnahmen- typ	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme
---------------------------	---	---

Konflikt	Die Zuwegung der WEA 11 verläuft u.a. durch einen Sandmagerrasen. Dieser stellt ein potentielles Zauneidechsenhabitat dar. Im Zuge der Baumaßnahmen ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Zauneidechse und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten signifikant erhöht.
Umfang und Lage	Zuwegung zur WEA 11 im Bereich des Sandmagerrasens
Beschreibung	<p>Vor Baubeginn ist der Bereich der Zuwegung innerhalb der Sandmagerrasenfläche entsprechend der nachfolgenden Abbildung auszuzäunen. Des Weiteren ist der ausgezäunte Bereich (Zuwegung) auf vorkommende Individuen zu untersuchen und vorkommende Tiere in die Sandmagerrasenflächen außerhalb der befahrenen Bereiche umzusetzen. Das Absammeln muss mindestens vier Mal erfolgen. Die genaue Vorgehensweise und Häufigkeit ist je nach Individuenvorkommen mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.</p> 
Begründung/ Zielsetzung:	Verhindern von Verbotstatbeständen im Sinne eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos und der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
	<p>Eigentümer:</p> <p><input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich künftiger Eigentümer:</p> <p><input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ künftige Unterhaltung:</p> <p>-beschränkung:</p>
Durchführung	<p><input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn</p> <p><input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>
Beeinträchtigung	<p><input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert</p> <p><input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung</p> <p><input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung</p> <p><input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

[AFB-CEF 1] Anbringen von Fledermauskästen	
Maßnahmentyp	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	alle baumbewohnenden Fledermausarten mit potenziellem Vorkommen im Gebiet
Konflikt	Durch die Baumfällung kann es zum Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen baumbewohnender Fledermausarten kommen
Umfang und Lage	Der Ausgleich soll nach Möglichkeit an Bäumen mit ähnlichen Habitateigenschaften im nahen Umfeld und innerhalb der Waldfläche erfolgen.
Beschreibung	Zur Erhaltung der lokalen Population wird das Anbringen von je drei Ausgleichsquartieren pro verloren gegangenem Quartier festgelegt. Dies hat im nahen Umfeld je nach Art des Quartiers an dafür geeigneten Gehölzen zu erfolgen. In Abhängigkeit der Quartierfunktion sind Sommerquartiere z.B. Fledermausflachkasten von Schwegler Typ FF und/ oder Ganzjahresquartiere z.B. Fledermaus- Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW von Schwegler anzubringen.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

[AFB-CEF 2] Anbringen von Nisthöhlen	
Maßnahmentyp	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	alle Höhlen- und Baumbrüter
Konflikt	Durch die Baumfällung kann es zum Verlust von (potenziellen) Bruthöhlen entsprechender Vogelarten kommen.
Umfang und Lage	besiedelte Bereiche des Projektgebietes und nahe Umgebung dieser
Beschreibung	Zur Erhaltung der lokalen Population wird das Anbringen von je drei Nistkästen pro verloren gegangenem Nest festgelegt. Dies hat im nahen Umfeld je nach Art des Nestes an dafür geeigneten Gehölzen zu erfolgen, die möglichst ähnliche Habitateigenschaften aufweisen sollten.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

6 Zusammenfassung

Westlich der Ortschaft Steesow sollen auf Flächen des Windeignungsgebietes 30/2021 „Steesow“ sieben WEA durch die eno energy GmbH errichtet werden. Zur Analyse der artenschutzrechtlichen Konflikte wurde die Institut biota GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Im Rahmen dessen wurde das Vorhaben auf Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geprüft.

Der unmittelbare Bereich der WEA-Standorte umfasst Ackerflächen. Diese sind von vielen Gräben, Gehölzreihen und Feldgehölzen strukturiert und von größeren Waldflächen umgeben. Das Plangebiet teilt sich auf zwei Bereiche auf. Für die Zuwegungen sind Eingriffe in Gehölze notwendig. Die Erschließung der WEA 8 erfolgt über den nördlichen Waldbereich und bedarf demnach einer besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die Projektwirkungen umfassen direkte Flächenverluste durch die Zuwegung und die WEA-Fundamente sowie Lärm-, Stoffemissionen und optische Störungen. Hervorzuheben ist die direkte Kollisionsgefahr von Fledermäusen und Vögeln mit den Rotoren der WEA sowie das indirekt hervorgerufene Barotrauma durch die Druckunterschiede an den Rotoren.

Im Rahmen des Projektes gelten mehrere Europäische Vogelarten (wie Feldlerche, Rotmilan und Schwarzmilan) sowie die im Gebiet kartierten Fledermäuse als betrachtungsrelevant in Bezug auf die Prüfung von Verbotstatbeständen.

Potentielle Beeinträchtigungen wie der Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Vögeln durch den Rotorbetrieb der WEA können im Rahmen einer Habitatanalyse unter Anwendung der festgelegten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Diese umfassen eine ökologische Baubegleitung, welche den weiteren Maßnahmen koordinativ überstellt ist, pauschale Abschaltzeiten für Fledermäuse, eine die Brutvögel, eine die Amphibien bzw. eine die Fledermäuse betreffende Bauzeitenregelung, eine Gehölzkontrolle für Gehölzbrüter und Fledermäuse, die Errichtung eines Schutzzaunes für die Zauneidechse und die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen für den Rotmilan. Mit Anwendung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 für die behandelten Arten ausgeschlossen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht notwendig.

7 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume so-wie der wildlebenden Pflanzen und Tiere vom Datum, Amtsblatt-Nr. vom Datum.

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Literatur

BFN (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. – BFN – Bundesamt für Naturschutz. Aus dem nationalen FFH-Bericht 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019f>, Download am: 01.08.2022.

BRINKMANN, R.; BEHR, O.; NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Band 4. – Göttingen (Cuvillier Verlag), 457 S.

DBBW (2023): Wolfsterritorien in Deutschland 2020/2021. – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: <https://www.dbb-wolf.de>, Download am: 02.08.2022.

DGHT (2023): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: <https://feldherpetologie.de>, Download am 02.08.2022.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Froelich & Sporbeck – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GÜNTHER (2022): Horstkartierung sowie Erfassung der Brut-, Rast- und Zugvögel im Bereich des Planungsraumes Steesow Nord 2021/ 2022. – Ingenieurbüro Volker Günther im Auftrag der eno energy GmbH, September 2022, 50 S.

LUNG M-V (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, Stand: 01.08.2016. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

LUNG M-V (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

LUNG M-V (2023a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Download am: 02.06.2023.

LUNG M-V (2023b): Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL:

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Download am: 02.06.2023.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SPRÖTGE, M., SELLMANN, E., REICHENBACH, M. (2018): Windkraft Vögel Artenschutz, Ein Beitrag zu den

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Standort und Position der geplanten WEA.....	11
Tabelle 2:	Wirkfaktoren mit Auswirkungsart und möglichen Beeinträchtigungen	12
Tabelle 3:	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet	14
Tabelle 4:	Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten)	23
Tabelle 5:	Untersuchungsradien der zu betrachtenden Vogelarten	31
Tabelle 6:	Prüfbereiche der kartierten kollisionsgefährdeten Großvogelarten nach BNatSchG Anlage 1 zu §45b mit Brutnachweis im Planungsraum.....	31
Tabelle 7:	Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel auf Grundlage der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a)	31
Tabelle 8:	Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG	52
Tabelle 9:	Entfernung besetzter Rotmilanhorste des zentralen Prüfbereichs zu den geplanten WEA	56
Tabelle 11:	Anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan (Zur Bemessung der Zumutbarkeit, siehe Anhang 7.2)	58
Tabelle 11:	Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der geplanten Windenergieanlagen in den beiden Teilflächen des Windeignungsgebietes	11
Abbildung 2:	Übersicht über die Versiegelungsflächen.....	12
Abbildung 3:	Lage der besetzten Horste des Rotmilans mit Darstellung der Prüfbereiche	59
Abbildung 4:	Lage des besetzten Schwarzmilanhorstes mit Darstellung der Prüfbereiche.....	61
Abbildung 5:	Schema und methodische Hinweise zur Umsetzung für die Vergrämung von bodenbrütenden Vögeln durch Flatterbänder	65